# Sicherheitsrechtliche Beurteilung und vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Großveranstaltungen

## Handreichung für Sicherheitsbehörden, Polizei und Brandschutzdienststellen

Verfasser:
AG „Konsequenzen aus Duisburg“
Bayer. Staatsministerium des Innern
Sachgebiet IC5 – Einsatz der Polizei

Stand: Juli 2012

# Inhaltsverzeichnis

**Vorwort** ..... **3**

**Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung** ..... **5**

Einführung ..... 5

Einflussfaktoren ..... 6

Rechtsnormen ..... 6

Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes ..... 6

Veranstalterinteressen ..... 6

Verstärkende Faktoren ..... 6

Schadensfälle ..... 7

Eintrittswahrscheinlichkeit ..... 8

**Prüfung** ..... **8**

Örtlichkeit ..... 8

Schutzzielbezogene Maßnahmen ..... 9

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen ..... 9

Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes ..... 12

Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten ..... 13

Panikvorbeugung ..... 15

Schutz gefährdeter Personen ..... 17

Sicherheitskonzept ..... 17

Feststellen der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes ..... 18

Inhalt eines Sicherheitskonzeptes ..... 18

**Genehmigung/Bescheiderstellung** ..... **19**

Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Straßenfesten nach StVO ..... 19

Erstellung von Bescheiden/Interessenabwägungen ..... 20

**Klärung der Zuständigkeit / Verantwortlichkeiten** ..... **21**

**Betrieb** ..... **21**

**Abkürzungsverzeichnis** ..... **23**

**Literaturhinweise** ..... **23**

**Bildnachweis** ..... **24**

**Anlagen** ..... **24**

# Vorwort

Diese Handreichung wurde unter Federführung des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München auf der Basis der dort vorhandenen umfangreichen Erfahrungen und Konzepte erarbeitet und richtet sich an Sicherheitsbehörden, Brandschutzdienststellen, Sanitäts- und Rettungsdienst und die Polizei. Sie fasst die wesentlichen Zusammenhänge für eine sichere Durchführung von Großveranstaltungen zusammen. Es ist dabei nicht Ziel der vorliegenden Handreichung, die bestehenden Veröffentlichungen zur sicheren Durchführung von Großveranstaltungen zu ersetzen oder zu korrigieren.

Zum besseren Verständnis und zur Beurteilung der Zuständigkeiten sei zunächst auf folgende **Rechtslage** hingewiesen:

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde nach **Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)** spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern, die „außerhalb dafür bestimmter Anlagen“ stattfinden, bedürfen der Erlaubnis durch die Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LStVG).

Soll die **Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum** stattfinden und wird die Straße dabei mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen, so bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis nach **§ 29 Abs. 2 StVO**. Wirkt sich die Veranstaltung auf den Straßenverkehr aus, ohne dass der Veranstaltungsort im öffentlichen Straßenraum liegt, sind im Rahmen der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LStVG entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu prüfen.

Die **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)** ist eine aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassene Rechtverordnung, für deren Vollzug in der Regel die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig ist. Sie gilt (unter anderem) für „Versammlungsstätten im Freien“ mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht. Entscheidend ist dabei, dass die Anlage dauerhaft für diese Nutzung (also die wiederkehrende Durchführung von Veranstaltungen) bestimmt ist. Klassische „Versammlungsstätten im Freien“ sind z. B. Freilichttheater oder Sportstadien.

Veranstaltungen in solchen (bauaufsichtlich genehmigten) Versammlungsstätten sind bereits hinsichtlich der Risikobeurteilung baurechtlich geprüft, eine umfassende Anwendung der Checkliste ist daher entbehrlich, solange die Nutzung sich in den durch die Genehmigung gezogenen Grenzen hält.

Eine **Großveranstaltung im Freien** (auf einer Wiese, in einer Kiesgrube oder einer Industriebrache) macht diesen Ort nicht zur „Versammlungsstätte“. Das Bauordnungsrecht findet hier keine Anwendung, folglich gelten auch die Vorschriften der VStättV nicht. Sie können allerdings – sowohl für die Planung einer Veranstaltung als auch für die Beurteilung eines vorgelegten Sicherheitskonzeptes – als **Orientierungshilfe** herangezogen werden (z. B. für die Bemessung von Ausgangsbreiten je nach Anzahl der darauf angewiesenen Personen).

Soll eine (einmalige) Großveranstaltung in einem **nicht dafür bestimmten und bauaufsichtlich genehmigten Raum** stattfinden, muss diese allerdings nach § 47 VStättV der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Hier ist eine **Zusammenarbeit von Bauaufsichts- und Ordnungsbehörde** erforderlich, wenn die Veranstaltung auch einer Erlaubnis nach Art. 19 LStVG bedarf.

Die Handreichung soll den Behörden für diese Fälle wie auch für spontan oder regelmäßig stattfindende Veranstaltungen ohne festgelegte Organisation, wie z. B. Silvester-Feiern in Fußgängerzonen, Feiern nach Fußballspielen, etc. als Richtschnur dienen. Diese Veranstaltungen sind schwieriger zu handhaben, da ein Veranstalter als Verantwortlicher fehlt. Dennoch muss die Kommune entsprechende Vorkehrungen zur Schadensvermeidung, Schadensbegrenzung, etc. treffen.

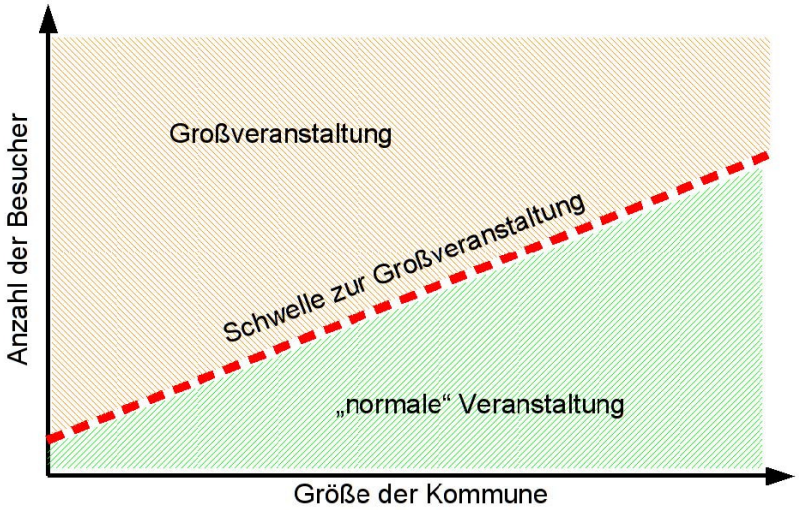


*Zeichnung 1: Abgrenzung Veranstaltung - Großveranstaltung*

Die Infrastruktur einer Gemeinde ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, den üblichen Pendlerverkehr und den Tourismus ausgelegt. Wird diese Zahl nicht wesentlich überschritten, kann die An- und Abreise gut organisiert werden, die Versorgung ist sicher gestellt und die Gefahrenabwehr ist hierauf eingestellt. Erfahrungsgemäß können somit Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die ein Drittel der Einwohnerzahl nicht übersteigt, bewältigt werden.

Die Definition einer Großveranstaltung kann nicht alleine an der erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Einzelfallabschätzung. Entscheidend ist, ob ein erhöhtes Gefahren- oder Konfliktpotential vorliegt.

Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucher/Teilnehmer
- Relation der Besucher-/Teilnehmerzahlen zu der vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung, etc.)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, neue, unbekannte Örtlichkeit, etc.)
- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Anwohner/Anlieger, Konfliktpotential etc.)
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkohol, Aggressionspotential, Konfliktpotential der Teilnehmer, etc.)
- zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse

*Unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und den besonderen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die Übersicht auch für die sicherheitsrechtliche Beurteilung einer Versammlung verwendet werden. Selbstverständlich ist dabei der konkrete Prüfungsmaßstab des Art. 15 BayVersG zu beachten (z. B. kann ein Sicherheitskonzept von einem Versammlungsanmelder nicht eingefordert werden).*

# Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung

## Einführung

Die Grundlage aller **sicherheitsrechtlichen Einschätzungen** (behörden- wie veranstalterseits) soll neben der Beurteilung aufgrund rechtlicher Vorgaben stets eine Risikobeurteilung sein. Die beiden maßgeblichen Faktoren in diesem Verfahren sind mögliche Schadensfälle und deren Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung seitens des Veranstalters stellen die Grundlage seines **Sicherheitskonzeptes** dar.

Seitens der Behörden fließen die Ergebnisse in Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzplanungen und Genehmigung der Anmeldeunterlagen ein.

Aus der Risikobeurteilung ergeben sich folgende Einstufungen:

- vernachlässigbares und akzeptierbares Risiko (grün)
- mit Auflagen akzeptierbares Risiko (gelb)
- nicht akzeptierbares Risiko (rot)

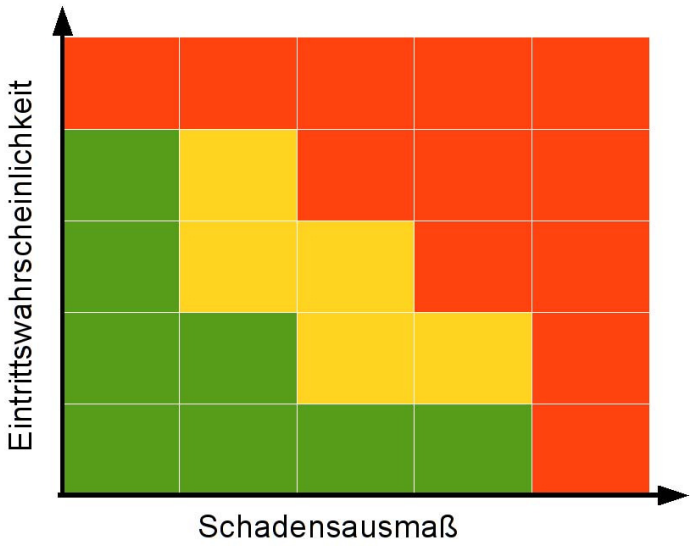


*Zeichnung 2: Risikobeurteilungsmatrix*

Für eine sachgerechte und abgestimmte Prüfung müssen die vollständigen und prüffähigen Veranstaltungsunterlagen, einschließlich eines **Sicherheitskonzeptes** des Veranstalters rechtzeitig (bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern mindestens vier Wochen) vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Darauf ist schon beim ersten Kontakt mit dem Veranstalter hinzuwirken. Eine rechtliche Vorgabe gibt es dazu nicht.

Ebenso sollte der Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass die Veranstaltung erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen umfassend geprüft werden kann. Fehlende oder unzureichende Unterlagen sollten zeitnah nachgefordert werden.

## Einflussfaktoren

Die Risikobeurteilung beinhaltet eine Wahrscheinlichkeitsbewertung und die Betrachtung möglicher Schadensursachen. Zur deren Einschätzung muss das **Veranstaltungskonzept** bekannt sein.

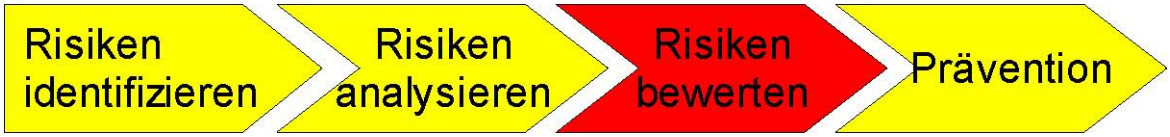


*Zeichnung 3: Ablauf der Risikobewertung*

Gerade bei der Einstufung was „akzeptierbar“ ist und „was unter Auflagen akzeptierbar ist“, sind weitere Einflussgrößen von Bedeutung:

**Rechtsnormen**

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten bzw. im Falle einer Abweichung ist die gleiche Sicherheit nachzuweisen. Je nach Fallgestaltung können u. a. folgende Rechtsnormen einschlägig sein (oder, auch wenn sie nicht unmittelbar gelten, für die Beurteilung einer konkreten Situation als Orientierungshilfe herangezogen werden):

- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (FlBauR)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
- Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)
- Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

**Methoden des ingenieurmäßigen Brandschutzes**

Ingenieurmethoden – etwa zum Nachweis einer raucharmen Schicht, einer gesicherten Evakuierung oder der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen – können herangezogen werden, um Alternativen zu rechtlichen Vorgaben darzustellen oder um eine Gefahrenbeurteilung zu quantifizieren.

Es ist dann darauf zu achten, dass die Eingangsparameter schlüssig sind und beim Nachweis möglichst zwei Rechenmethoden angewandt werden, da die Streuung der Ergebnisse relativ groß sein kann.

**Veranstalterinteressen**

Für die sichere Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Mögliche daraus resultierende finanzielle Belastungen sind daher frühzeitig in die Kalkulation mit einzubeziehen.

Möglicherweise ist das Sicherheitsinteresse des Veranstalters auch weit höher als seitens der Sicherheitsbehörde gefordert (z. B. Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, Image des Veranstalters).

**Verstärkende Faktoren**

Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein großes Medieninteresse zu verzeichnen. Somit sind

ständig zahlreiche Medienvertreter aller Sparten im Bereich der Veranstaltung vertreten. Dies kann zum einen für mögliche Störer, Aktivisten, Selbstdarsteller, etc. Motivation sein, entsprechende Aktionen zu initiieren, zum anderen ist das Medieninteresse im Schadensfall umso größer und die Berichterstattung beginnt unmittelbar mit Schadenseintritt.

Hinzu kommt die (gewollte) Anwesenheit vieler Besucher, die somit zur Masse werden und im Sinne eines Massenphänomens die Dynamisierung sonst unkritischer Situationen mit sich bringt. Dies wird ggf. durch entsprechenden Alkohol- und Drogenkonsum gesteigert.

## Schadensfälle

Grundsätzlich sind folgende **möglichen Schadensfälle** zu berücksichtigen (ggf. ergänzt um veranstaltungsspezifische Szenarien):

- Gedränge in Räumen bzw. auf dem Gelände
- Überfüllung von Räumen bzw. des Geländes
- Brand
- Gasausströmung
- Unfälle (z. B. Fahrgeschäfte, Motorsportveranstaltungen, Stuntshows, Tiere)
- Einsturz von Bauteilen
- Unwetter (z. B. Starkregen, Sturm, Hagel, Gewitter)
- Stromausfall und sonstige technische Störungen
- Gefahr durch gewaltbereite Besucher/Teilnehmer (z. B. Hooligans, Extremisten)
- Bedrohung einzelner schutzbedürftiger Personen
- Amokfahrt (einschließlich Flugobjekt)
- Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung (USBV); ggf. mit Folgeanschlag
- USBV mit radioaktiven Stoffen („Dirty Bomb“)
- Amoklauf mit Waffen
- Massenerkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung)
- Anschlag mit radioaktiven/nuklearen Stoffen
- Anschlag mit chemischen Stoffen
- Ausfall öffentlicher Personennahverkehr (z. B. durch Personenschäden)
- Ausfall Individualverkehr (z. B. Unfall auf Zu-/Abfahrtswegen)
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlage, Kassen, WC)

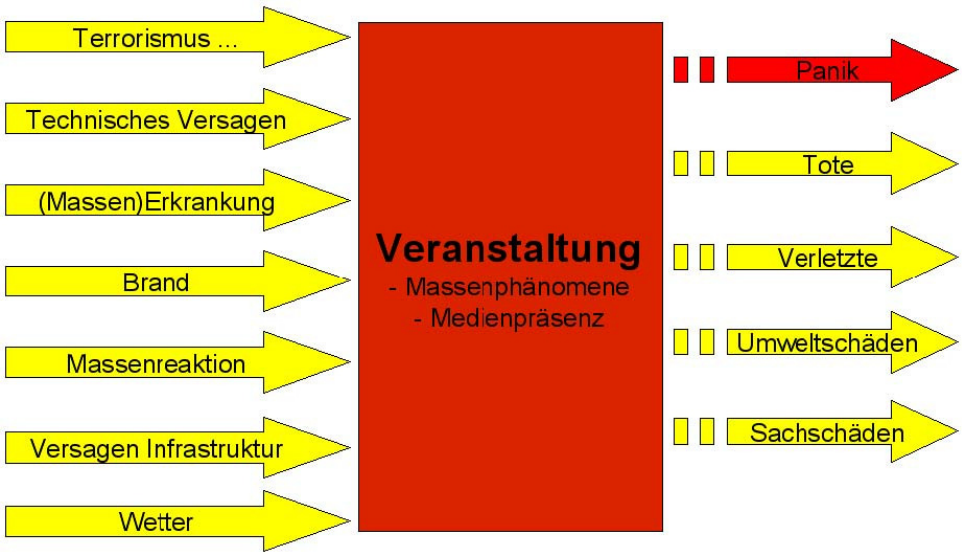


*Zeichnung 4: Mögliche Schadensfälle, Verstärkende Faktoren und Auswirkungen*

## Eintrittswahrscheinlichkeit

Bei zahlreichen denkbaren Schadensfällen (z. B. Anschlagszenarien) wird im Regelfall die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit als „vernachlässigbar“ möglich sein.

Eine grundsätzliche Betrachtung ist dennoch erforderlich, da sich die Einschätzung rasch ändern kann. Auch wenn sich ein Anschlagsszenario schwer verhindern lässt, so ist es dennoch möglich, die Auswirkungen auf Primärschäden (unmittelbar Betroffene) zu begrenzen und Sekundärschäden an nicht unmittelbar betroffenen Personen durch Sicherstellung ausreichend dimensionierter Rettungswege zu verhindern.

# Prüfung

## Örtlichkeit

Der Örtlichkeit einer Veranstaltung kommt die zentrale Bedeutung zu. Eine unzureichende Veranstaltungsörtlichkeit kann ggf. nicht kompensiert werden. Folgende Fragen sind zu stellen:

- Findet die Veranstaltung an einer Örtlichkeit statt, die bauaufsichtlich als Versammlungsstätte genehmigt wurde?
- Entspricht die geplante Veranstaltungsnutzung dem genehmigten Umfang?

Wird eine der beiden Fragen mit „Nein“ beantwortet, ist eine weitergehende Prüfung erforderlich.

Auch wenn eine Veranstaltung bzw. Versammlung nicht in den Geltungsbereich der VStättV fällt, sind ausreichend Rettungswege und Flächen für die Besucher/Teilnehmer erforderlich. In diesem Fall können die Bemessungsregeln der VStättV für die erforderlichen Rettungswegbreiten je nach Anzahl der darauf angewiesenen Personen als Orientierung dienen.

Umgekehrt kann mit dieser Methode z. B. aus Anzahl und Breite der Rettungswege, die in der Örtlichkeit konkret vorhanden sind (bzw. für die Veranstaltung hergestellt werden können), rechnerisch ermittelt werden, wie viele Personen als Besucher dort etwa zugelassen werden können.

Unabhängig von der Größe der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass es mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzte Rettungswege gibt, die entsprechend gekennzeichnet werden (Piktogramme nach BGV A8 und DIN 4844, ggf. be-/hinterleuchtet). Die Rettung über Leitern der Feuerwehr scheidet bei Veranstaltungen grundsätzlich aus (in Anlehnung an Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

*Abbildung 1: Kennzeichnung von Rettungswegen/Notausgängen*

- Türen (Aufschlagrichtung, Feststellanlagen) ggf. nach § 9 VStättV
  Handelt es sich bei entgegen der Fluchtrichtung aufschlagenden Rettungswegtüren um keine Brand- oder Rauchschutztüren, können diese ggf. im offenen Zustand gesichert werden und sind somit unschädlich.

- Bestuhlungsanordnung ggf. nach §§ 10, 27, 28 und 29 VStättV

- Sicherheitsbeleuchtung ggf. nach § 15 VStättV
  Hier kann ggf. auf akkugepufferte Ausführungen zurückgegriffen werden. Einschlägig sind DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0108-100 (Vornorm) bzw. DIN EN 50172 in Verbindung mit DIN EN 1838.

- Feuerlöscheinrichtungen ggf. nach § 19 VStättV
  Kleinlöschgeräte (nach DIN EN 3) sind so zu wählen, dass sie für den Zweck geeignet sind. Feuerlöscher mit weniger als 5 kg / 6 l Löschmittelinhalt sind kritisch zu beurteilen. Für die Bekämpfung von Fettbränden in der Gastronomie sind entsprechend geeignete Feuerlöscher der Brandklasse F bereit zu halten. Fritteusen mit mehr als 50l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Friteusen gerechnet werden muss.

- Vorhandensein bzw. Einrichtung spezieller Räume bei mehr als 5.000 Besuchern ggf. nach § 26 VStättV

- Verkehrliche Infrastruktur
  Die Frage, wie die Besucher zur Veranstaltung an- und wieder abreisen, ist von zentraler Bedeutung. Bei einer Veranstaltung mit mehreren tausend Personen kann es in den zwei Stunden vor und der Stunde nach der Veranstaltung (die Zeiten variieren je nach Veranstaltungsart) zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen, die auf die Eintreffzeiten von Einsatzfahrzeugen erhebliche Auswirkungen hat. Hier sind die Leistungsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV zu beurteilen, Parkplätze und Laufwege auszuweisen und diese mit den Einsatzkonzepten abzugleichen. Hier gilt wieder der Grundsatz, dass An- und Abfahrten von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Besucher- und Rettungswegen gelegt werden. Bei der Planung sind auch die notwendigen Stauflächen für wartende bzw. an-/abreisende Personen zu beachten, die auch an Straßen oder Schienenwegen liegen können. Entsprechende und geeignete Absperrungen sind ggf. vorzusehen.

  Ein schlüssiges Verkehrskonzept sollte immer Bestandteil der Antragsunterlagen bzw. des Sicherheitskonzeptes sein.

## Schutzzielbezogene Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen

- Rechtzeitige Warnung vor Unwetter und Festlegung daraus resultierender geeigneter Maßnahmen

  Der Veranstalter kann verpflichtet werden, sich vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind laufend die aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Standsicherheit und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten,

bis zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen. Unabhängig davon sind bei aufkommendem Starkwind im Veranstaltungsbereich vorhandene Sonnen- bzw. Großschirme (Durchmesser > 2,5 m) rechtzeitig zu schließen und zu sichern, wofür veranstalterseits Verantwortliche zu benennen sind.

*Abbildung 2: Aufgrund eines Sturmes zerstörtes Zelt*

- Verwendung von Feuer regeln

  Beurteilt werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung insbesondere die Abstände zu brennbaren Stoffen, Abschrankung zum Publikum und die Gefährdung von Darstellern.

- Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen regeln

  Hier sind die Regelungen der TRG 280 und der BGV D34 einschlägig. Entsprechende Prüfbescheinigungen sollten im Rahmen der Begehung vor Veranstaltungsbeginn kontrolliert werden. Flüssiggasflaschen sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

| Leitungsanlage der Flüssiggasanlage | Prüfung der Flüssiggasanlage | Gültigkeit der Bescheinigung |
|---|---|---|
| Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen | Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) | 2 Jahre |
| Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose) | | 2 Jahre |
| Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen | | 2 Jahre |
| Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden) | | Für eine Aufstellung |

- Hinweis auf erforderliches Brandverhalten von Materialien

  Der Nachweis der **Schwerentflammbarkeit von Baustoffen** kann nicht über Lieferschein oder Rechnung des Materials erfolgen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines entsprechenden bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. einer entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassung nach DIN 4102 (mind. Klasse B1) oder DIN EN13501 (mind. Klasse C – s3, d2) geführt werden.

  Sollte ein Stoff nicht von sich aus schwerentflammbar (oder gar keine Prüfung möglich) sein, gibt es die Möglichkeit dies durch Imprägnieren zu erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass das Imprägniermittel für das Material geeignet und zugelassen ist. Dies ist ebenfalls über Zeugnis bzw. Zulassung nachzuweisen. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass das Imprägniermittel nach Herstellervorgaben angewendet wurde.

  Achtung:
  Aufgrund der Wirkungsweise von Imprägniermitteln sind diese nur für die Verwendung im Innenbereich zugelassen. Bei Regen oder Feuchtigkeit bzw. wiederholtem Aufhängen und wieder Zusammenlegen löst sich die Imprägnierung, wird ausgewaschen oder „rieselt“ aus.

  So kann beispielsweise für einen schwerentflammbar ausgerüsteten Molton, die Schwerentflammbarkeit im Freien, insbesondere nach Regen, nicht mehr unterstellt werden. Dies gilt auch, wenn die Imprägnierung vom Hersteller im Werk durchgeführt worden ist. Vorteilhaft sind hier Materialien, die von sich aus schwerentflammbar sind und keiner Imprägnierung bedürfen.

- Blitzschutz

  Die Notwenigkeit eines Blitzschutzes kann sich u. a. für PA-Tower, Bühnen, Videowände und die Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Tontechnik für Warndurchsagen) von Großzelten ergeben.

- Sicherstellung der Kommunikation, z. B. zum ÖPNV

  Entsprechende Kommunikationslisten sollten im Vorfeld abgeglichen und verteilt werden.

- Abgestimmte Raumplanung für besucherrelevante Infrastruktur (z. B. Gastronomie inkl. Zulieferung, WC, Rettungswege)

  Hier sind insbesondere Rückstauflächen für Wartende vor Gastronomieständen, Toilettenanlagen und Anlieferflächen zu beachten. Hier kann es durchaus zu kritischen Personen-dichten kommen, wenn die Warteflächen in stark frequentierten Verkehrswegen liegen oder Lieferanten in Bereichen mit hohen Besucheraufkommen anliefern. Dies bedingt im Ernstfall längere Eingreifzeiten für Einsatzkräfte und eine stark behinderte Entfluchtung der betroffenen Bereiche.

*Abbildung 3: Hohe Personendichte vor einer WC-Anlage*

**Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes**

- Abstandsflächen

  Abstandsflächen sind zum einen zur Nachbarbebauung (angrenzende Gebäude) als auch für Aufbauten im Veranstaltungsbereich untereinander zu prüfen. Schutzziel ist die Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch auf nicht unmittelbar betroffene Bereiche. Hier ist wieder eine entsprechende Risikobeurteilung hilfreich. Ggf. kann unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen (z. B. Bebauungsstruktur, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) eine interne Festlegung zu erforderlichen Abstandsflächen bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten und Ständen im Rahmen von Veranstaltungen erstellt werden.

*Abbildung 4 - Durch Brand zerstörter Gastronomiestand*

- in Gebäuden: Feuerwiderstand, Rauchableitung, Standsicherheit, Baustoffanforderungen

- frühzeitige Brandentdeckung und Alarmierung

**Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten**

- Ermittlung des sog. „Sicherheitskoeffizienten Brandschutz“

  Der **Sicherheitskoeffizient Brandschutz (SK)** dient der standardisierten Einschätzung von Veranstaltungen, die dadurch zum einen in gewisser Weise „vergleichbar“ werden, zum anderen dem Bearbeiter einen Maßnahmenkatalog an die Hand gibt.

  Die **Vergleichbarkeit** dient primär zur Risikoeinschätzung für nicht unmittelbar mit der Veranstaltung befassten Personen. Durch einen Zahlenwert wird das Gefährdungspotential vereinfacht dargestellt. Ein Zahlenwert von 1,0 beschreibt eine aus brandschutztechnischer Sicht eher unkritisch einzuschätzende Veranstaltung. Ein größerer Zahlenwert dagegen beschreibt eine nicht alltägliche, nicht unkritische Veranstaltung.

  Im **Maßnahmenkatalog** werden Aussagen zur Erforderlichkeit
  - eines Sicherheitskonzeptes seitens des Veranstalters
  - einer Begehung vor bzw. die Anwesenheit während der Veranstaltung (behördenseits)
  - einer Information der Einsatzkräfte des abwehrenden Brandschutzes
  - einer Brandsicherheitswache
  - einer Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort
  - der Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes getroffen.

  *Die Vorlage zur Ermittlung des SK der Branddirektion München ist als Anlage enthalten. Dabei ist zwingend zu beachten, dass insbesondere der Maßnahmenkatalog an die örtlichen Begebenheiten in München und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr München angepasst ist. Eine Übertragung auf andere Gemeinden sollte daher im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.*

- Sanitätsdienstbemessung

  Bei Großveranstaltungen ist regelmäßig ein **Sanitätsdienst** erforderlich. Hintergrund ist, dass die Regelvorhaltung des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes lediglich für die Grundversorgung konzipiert und bemessen ist.

  Somit kommt dem Sanitätsdienst die Aufgabe zu, dem Regelrettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung Bagatellverletzungen und -erkrankungen abzunehmen und zudem ein frühzeitiges Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Dem kommt insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Zahl Besucher eine große Bedeutung zu.

  Die Vorlage zur Sanitätsdienstbemessung der Branddirektion München ist als Anlage enthalten.
  *Dabei ist zwingend zu beachten, dass diese an die örtlichen Begebenheiten in München und die Leistungsfähigkeit des Rettungs- und Notarztdienstes der Stadt und des Landkreises München angepasst ist. Eine Übertragung auf andere Gemeinden sollte mit dem zuständigen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erfolgen.*

Nicht zum Aufgabengebiet eines Sanitätsdienstes zählen die **Notfallrettung** einschließlich des **Notarztdienstes**.

Um die aus der Veranstaltung zu erwartende Mehrbelastung des Rettungs- und Notarztdienstes abzufangen, sieht der Art. 20 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) neben einem Sanitätsdienst Folgendes vor:

*Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayRDG:*
*(1) [1] Die für die Entgegennahme der Anzeige oder die Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung zuständige Behörde hat unverzüglich nach Eingang der Anzeige oder des Genehmigungsantrags den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über Veranstaltungen zu informieren, bei denen die Einrichtung eines Sanitätsdienstes zum Schutz von Leben und Gesundheit insbesondere von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern erforderlich ist. [...]*
*(2) [1] Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann für Veranstaltungen, bei denen die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist, eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und Durchführende der Notfallrettung insoweit mit der Durchführung beauftragen. [...]*
*(3) [1] Der nach Abs. 2 beauftragte Durchführende hat im Fall einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden, gegen den Veranstalter einen Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung.[...]*

- Notwendigkeit von Sonderdiensten (z. B. Wasser-, Berg-, Höhenrettung)

  Finden Veranstaltungen in besonderen Örtlichkeiten oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern statt, kann es erforderlich sein, dass der Veranstalter ergänzend zur Regelvorhaltung entsprechende Spezialkräfte vorhält.

- Leistungsfähigkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst

  Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die u. a. auch von Wochentag und Uhrzeit der Veranstaltung abhängig sein können. Das Ergebnis hat maßgeblichen Einfluss auf das Anforderungsniveau der Auflagen und schlägt sich in fast jedem zu prüfenden Punkt nieder.

- Löscheinrichtungen

  Bereit- und Freihalten von Feuerlöscher, Löschanlagen und Wandhydranten

- Löschwasserversorgung

  Freihalten von Hydranten, Löschwasserbrunnen etc. und deren Nutzbarkeit sicherstellen

- Orientierungsmöglichkeit für Einsatzkräfte zum Auffinden von Patienten

  Logische Benennung und augenscheinliche Kennzeichnung von Ausgängen, Laternen o. Ä. nach einer abgestimmten Systematik

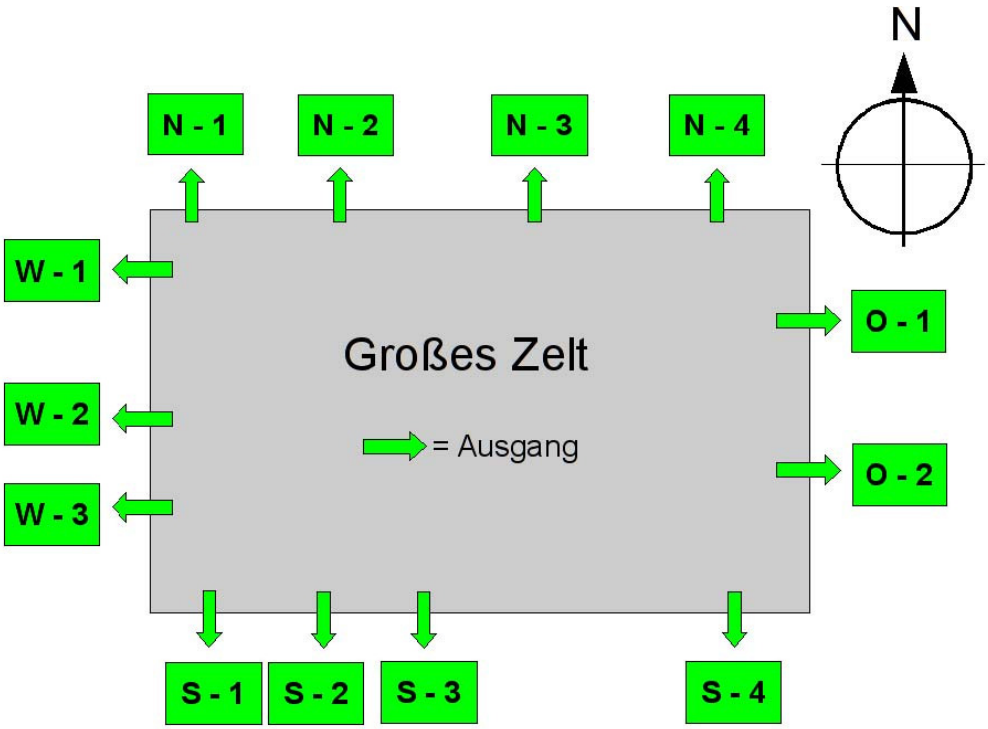


*Zeichnung 5: Beispiel einer einheitlichen Ausgangsbezeichnung von Nord nach Süd und von West nach Ost*

- Sicherstellung der Kommunikation (muss auch ohne Mobiltelefon möglich sein)

  Die Beteiligten können ggf. mit Funk ausgestattet werden. Auch kann vereinbart werden, dass bei bestimmten, vordefinierten Durchsagen z. B. an der/den Bühne(n) ein abgesprochener Treffpunkt aufgesucht wird.

- Zu- und Abfahrt sowie Stellplätze von Einsatzfahrzeugen unabhängig von Rettungswegen für Besucher (dabei sollen keine Sackgassen entstehen)

  Gerade bei der oft engen Belegung von Veranstaltungsflächen mit Aufbauten ist es wichtig, jeden Bereich des Geländes (wie der Nachbarbebauung) zeitnah zu erreichen. Die gängigen Planungsgrundsätze sind einzuhalten. In Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO sollte als Mindeststandard eine Annäherung an jeden Punkt des Veranstaltungsgeländes auf höchstens 50 m für Einsatzfahrzeuge möglich sein. Regelmäßig können die so freigehaltenen Zu- und Durchfahrten gleichzeitig die notwendigen Abstände zwischen den Aufbauten darstellen. Bei Großzelten ist grundsätzlich eine Zufahrt einschließlich Umfahrt um das Zelt erforderlich. Festgelegte Zu- und Umfahrten sowie Aufstell- bzw. Bewegungsflächen müssen den Einsatzkräften bekannt gemacht werden.

- Abstimmung der Einsatzkonzepte (Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst, Feuerwehr, ÖPNV, Ordnungsdienst)

**Panikvorbeugung**

- Verkehrssichere Rettungswege voneinander unabhängig in zwei Richtungen (keine Sackgassen – bis zur öffentlichen Verkehrsfläche)

- Verwendung geeigneter Absperrgitter (siehe Merkblatt „Sicherheitsabsperrungen“ der Branddirektion München)

*Abbildung 5: Vereinzelungsanlage abseits der Rettungswege*

- Sicherstellung der Information von Besuchern (auch bei Stromausfall)

  Es muss sichergestellt werden, dass Besucher durch den Veranstalter bspw. über Lautsprecheranlagen oder Megaphone informiert werden können. Informationen tragen wesentlich zur Panikvermeidung bei, da dadurch beruhigend auf die Betroffenen eingewirkt werden kann und kein Informationsdefizit und dadurch Unruhe entsteht.

- Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen sinngemäß nach § 29 VStättV

- Rettungswege aus angrenzenden Gebäuden

  Auch während einer Veranstaltung ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Gebäude im Bereich der Veranstaltung, die auf Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg angewiesen sind, entsprechend von diesen erreicht werden können. Hier kann die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

- Rettung mobilitätseingeschränkter Personen (insbesondere Rollstuhlbenutzer)

  Hier hat der Veranstalter – ähnlich wie nach § 42 Abs. 1 Satz 2 VStättV – entsprechende Konzepte zu entwickeln. Diese sind ggf. auf Plausibilität zu prüfen.

- Ausreichende und geeignete Rettungswege (z. B. Länge, Breite, Einhaltung Höchstbesucherzahl) und Zugänge (z. B. Kassen, Vereinzelungsanlagen/Schleusen, Personal)

  In den §§ 6 und 7 VStättV sind Bemessungsregeln enthalten (s. oben), die als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

- Räumungs-/Evakuierungsplanung unter Einbeziehung der Ordnungskräfte

- Überfüllungskonzept, insbesondere bei Veranstaltungen ohne Kartenverkauf, mit Angabe der erforderlichen Ordnungskräfte

  Im Vorfeld sind die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen detailliert zu beschreiben, die – ggf. abhängig vom Füllungsgrad – getroffen werden. Zu- und Ausgänge, Stauflächen und (soweit möglich) Umleitungsstrecken müssen hierzu eindeutig benannt werden. Entsprechende Beschilderungen, etc. sind vorzubereiten und vor Ort bereitzuhalten.

*Abbildung 6: Beispiel des grafischen Teils eines Umleitungskonzeptes*

### Schutz gefährdeter Personen

- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit der Besucher

  Durch Personenschutzmaßnahmen dürfen bestehende Konzepte, insbesondere die Rettungswege nicht negativ beeinflusst werden.

## Sicherheitskonzept

### Allgemeines

Wichtig ist hier zunächst festzustellen, um welches Konzept es sich handelt.

Es gibt Einsatzplanungen im Bereich der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, etc.), die aber nur intern wirken und begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter zu sehen sind. Diese sind nicht zu verwechseln mit den Sicherheitskonzepten der Veranstalter.

Ein Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung ist dagegen immer vom Veranstalter oder vom Betreiber der Versammlungsstätte aufzustellen.

**Feststellen der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes**

Sicherheitskonzept nach § 43 VStättV

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist das Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes zwingend vorgeschrieben (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VStättV). Der Betreiber der Versammlungsstätte muss dieses Konzept im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst aufstellen.

Zudem muss der Betreiber einer Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert (§ 43 Abs. 1 VStättV).

Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen außerhalb der VStättV

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Regelungen, nach denen Veranstalter Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen außerhalb von genehmigten Versammlungsstätten erstellen müssen. Eine Verpflichtung hierzu kann sich für den Veranstalter allenfalls zivilrechtlich aus Haftungsgründen (Ausschluss eines Organisationsverschuldens) stellen.

Bei Großveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der VStättV ist es ab einer bestimmten Gefährdungslage in der Regel erforderlich, ein Sicherheitskonzept analog § 43 VStättV zu erstellen (ein Anhaltspunkt für eine behördliche Forderung kann beispielsweise das Überschreiten eines bestimmten Wertes – z. B. 2,1 – für den in der Anlage beschriebenen Sicherheitskoeffizienten Brandschutz sein). Rechtsgrundlage für die Forderung eines Sicherheitskonzeptes ist bei solchen Veranstaltungen dann Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 1 LStVG oder § 29 Abs. 2 StVO.

Bereits mit Zuleitung der Veranstaltungsanmeldung sollten sich die Sicherheitsbehörde (i. d. R. das Ordnungsamt), die Polizei und die Feuerwehr abstimmen, ob ein Sicherheitskonzept gefordert werden soll. Dabei muss es ausreichen, dass eine der Behörden ein Sicherheitskonzept für erforderlich hält und die Genehmigungsbehörde eine entsprechende Anordnung unverzüglich dem Veranstalter mitteilt.

Erfolgt die Mitteilung an den Veranstalter nicht unverzüglich, kann es möglich sein, dass der Veranstalter das Konzept nicht rechtzeitig vorlegt. Als „rechtzeitig“ wäre die Vorlage einer ersten Version vier Wochen vor der Veranstaltung anzusehen. Das mit allen Behörden abgestimmte Konzept muss dann zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen, da sonst weder eine behördeninterne (bei Polizei und Feuerwehr und Rettungsdienst: darauf aufbauende Einsatzplanung), noch veranstalterseitige Umsetzung (u. a. Schulung des Ordnungsdienstes) erfolgen kann.

**Inhalt eines Sicherheitskonzeptes**

In Versammlungsstätten

Das Sicherheitskonzept des Betreibers einer Versammlungsstätte oder des Veranstalters soll jeweils die Punkte der Veröffentlichung „Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) beinhalten. Der Link zum entsprechenden Dokument ist am Ende der Handreichung enthalten. Damit wird es einen großen Teil der in dieser Handreichung angeführten Punkte berücksichtigen.

Das Konzept muss im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst aufgestellt werden und sollte dem Veranstaltungsbescheid als Anlage beigefügt werden.

Außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

Ein Sicherheitskonzept ersetzt nicht einen entsprechenden Genehmigungsbescheid; aus einem behördlich abgestimmten Sicherheitskonzept können keine Genehmigungen für die Veranstaltung an sich abgeleitet werden.

Auch wenn, gerade im Abstimmungsprozess mit den Behörden, viele behördliche Auflagen Eingang in das Konzept finden, ist es nach wie vor erforderlich, die Auflagen zum Bestandteil der Genehmigung zu machen. Das Sicherheitskonzept ist ein Konzept des Veranstalters. Im Bescheid kann jedoch auf einzelne Passagen des Sicherheitskonzeptes Bezug genommen werden (z. B. „Die Anzahl sowie die Besetzung des Ordnungs- / Sicherheitspersonals richtet sich nach dem im anliegenden Sicherheitskonzept des Veranstalters (vgl. Anlage xy) aufgeführten Einsatzplan für den Ordnungs- / Sicherheitsdienst“).

**Ein Anhalt für ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen außerhalb genehmigter Versammlungsstätten liegt als Anlage 4 bei.**

# Genehmigung/Bescheiderstellung

## Verkehrs- und Umleitungskonzept bei Veranstaltungen nach StVO

Bei Veranstaltungen im Straßenraum ist im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO in vielen Fällen eine Sperrung der Straße notwendig. Gleichzeitig sind häufig auch Haltverbote zur Schaffung des Veranstaltungsbereichs erforderlich. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nicht auf der Straße stattfinden, die sich aber auf den Straßenverkehr auswirken (z. B. Zufahrt und Parken). Nach einer Bewertung der verkehrlichen Vertretbarkeit werden die notwendigen Maßnahmen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Gleiches gilt für notwendige Umleitungsmaßnahmen. Es genügt keinesfalls, dass Verkehrszeichen ohne verkehrliche Anordnung etwa durch die Feuerwehren oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauhofs aufgestellt werden. Derart aufgestellte Verkehrszeichen können keine rechtliche Wirkung entfalten.

Zwischen dem Tag der Aufstellung der angeordneten Haltverbotszeichen und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.

Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren

- welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort keine Fahrzeuge, ist dies ebenfalls zu vermerken.
- wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Halteverbotsschilder durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor Inkrafttreten der Haltverbote zu erfolgen.

Nach Aufstellung der Haltverbotszeichen sind weitere Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung zeitnah zum Gültigkeitszeitraum durchzuführen. Um im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgt ist, sind der Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.

Kann die genannte Frist für die Aufstellung der Halteverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet,

wird die Polizei Fahrzeuge nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer der Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

## Erstellung von Bescheiden/Interessenabwägungen

Vor Erstellung eines Veranstaltungsbescheides sind in der Regel viele verschiedene fachliche Fragen, in der Regel durch Einbindung von Fachdienststellen, zu klären.

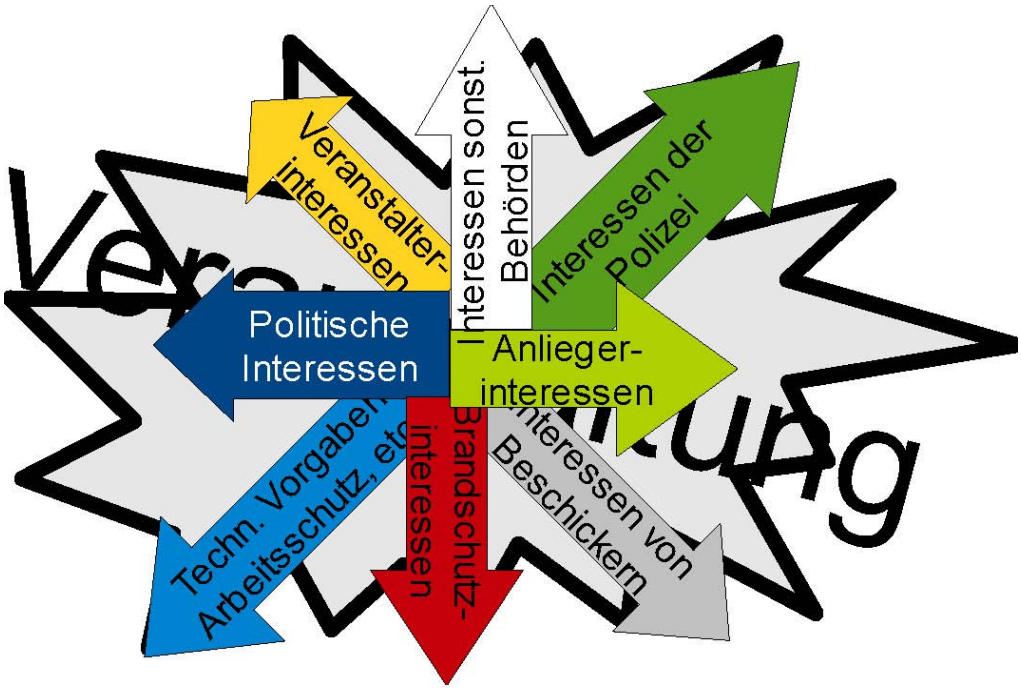


*Zeichnung 6: Interessenslage bezogen auf eine Veranstaltung*

Gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der abschließende Bescheid ergeht (LStVG, BayStrWG oder StVO), handelt es sich immer um Ermessensentscheidungen, denen eine Abwägung vorangehen muss. Gerade im Falle von Großveranstaltungen bestehen oft viele unterschiedliche Interessen, auch unter den verschiedenen Sicherheitsbehörden, die am Ende idealerweise alle in Einklang gebracht worden sind.

## Idealergebnis:

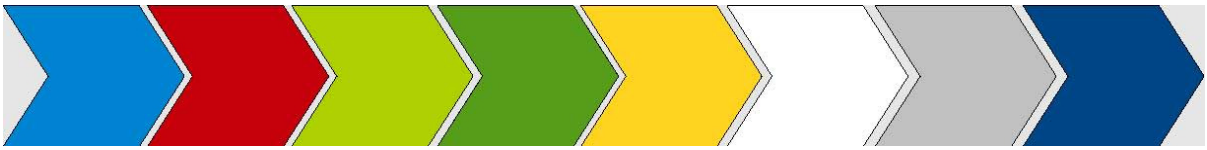

**Veranstaltung**

Idealerweise kann am Ende ein Ausgleich herbeigeführt werden,
alle Interessen sind berücksichtigt und alle Beteiligten verfolgen dasselbe Ziel!

*Zeichnung 7: Idealergebnis eines Interessenabgleiches*

Bei Großveranstaltungen können nicht selten die fachlichen Vorgaben einzelner Dienststellen voneinander abweichen oder sogar völlig divergieren.

Beispielsweise kann es Vorgabe der Polizei sein, bei einer Veranstaltung mit einer schutzbe-

dürftigen, gefährdeten Person ausreichend Abstand und Absperrungen zwischen Zuschauer und Aufenthaltsbereich der Schutzperson sicherzustellen. Die Forderung nach Absperrung wird aber vom vorbeugenden Brandschutz nicht mitgetragen, da diese die Rettungswege versperren und eine Entfluchtung behindern.

Jede der Anforderungen ist für sich genommen nachvollziehbar und richtig. Im Ergebnis sollten beide Vorgaben beachtet werden. Es besteht somit ein klassischer Zielkonflikt, für den eine möglichst einvernehmliche Lösung gefunden werden muss, z. B. durch den Einsatz von zusätzlichem Sicherheitspersonal.

## Klärung der Zuständigkeit / Verantwortlichkeiten

Der Klärung der Zuständigkeit kommt eine besondere Bedeutung zu, da an Großveranstaltungen zahlreiche Firmen und Institutionen mitwirken. Die Benennung von Verantwortlichen (immer natürliche Personen) für die jeweilige Funktion ist unbedingt im Vorfeld erforderlich. Die Verantwortlichen veranstalterseits sollten im Genehmigungsbescheid aufgeführt werden.

Folgende Funktionen werden im Bereich des Vollzuges gesehen:

- Veranstaltungsleiter(in)
- Ordnungsdienstleiter(in)
- Betreiber(in) der Versammlungsstätte
- Verantwortliche(r) für Veranstaltungstechnik
- Ansprechpartner(in) Polizei
- Ansprechpartner(in) Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde
- Ansprechpartner(in) Brandschutzdienststelle für den Bereich Einsatzplanung
- Ansprechpartner(in) öffentlich-rechtlicher Rettungsdienst
- Ansprechpartner(in) Sanitätsdienst
- Ansprechpartner(in) ÖPNV

Unabhängig davon ist eine Prüfung des Veranstaltungskonzeptes behördenseits erforderlich:

- Ansprechpartner(in) Ordnungsamt
- ggf. Ansprechpartner(in) untere Bauaufsicht (bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten)
- Ansprechpartner(in) Brandschutzdienststelle für den Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Ansprechpartner(in) Polizei

## Betrieb

Im Vorfeld einer Veranstaltung kann noch so viel geplant, besprochen und abgestimmt werden. Wenn die Festlegungen und Vorgaben während der Veranstaltung nicht umgesetzt und Auflagen nicht eingehalten werden, kann das erforderliche Sicherheitsniveau nicht erreicht werden.

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Davon unberührt bleiben die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste (z. B. LStVG, BayKSG, BayFwG, PAG, BayRDG). Ein abgestimmtes Zusammenwirken der verantwortlich Handelnden ist im Sicherheitskonzept des Veranstalters darzustellen (siehe hierzu Anlage 4).

Die Anwesenheit der Behördenvertreter vor und während der Veranstaltung verdeutlicht nicht nur dem Veranstalter den hohen Stellenwert der Sicherheit bei seiner Veranstaltung, sondern trägt auch wesentlich zur konsequenten Umsetzung der Auflagen bei und schafft die Möglichkeit, etwaige Änderungen direkt abzustimmen. Die Dokumentation der damit verbundenen Handlungen, Anweisungen, etc. ist von wesentlicher Bedeutung. Wenn es zu einem Schadensfall gekommen ist, sind dies mit die ersten Unterlagen, die für die Ermittlungsbehörden von Interesse sind und als Informationsquelle dienen.

In Abhängigkeit von der Größe und Art der Veranstaltung sind folgende Treffen der Verantwortlichen während bzw. kurz vor dem Betrieb der Veranstaltung erforderlich:

- Begehung vor Beginn der Veranstaltung („Abnahme“)
- Begehung(en) während der Laufzeit der Veranstaltung
- Durchführung von Lagebesprechungen („Kalte Lage“) durch den Veranstalter (Behörden als Berater)
- Einrichtung/Einberufung des Krisenstabes der Behörden bei Bedarf (Veranstalter als Teilnehmer/Adressat)
- Einrichtung/Einberufung einer Einsatzleitung im Schadensfall (Rollenklärung je nach Rechtsgrundlage des Schadensfalles unbedingt erforderlich, z. B. PAG, BayRDG, BayFwG, BayKSG)

Entscheidend ist bei allen o. g. Punkten, den Teilnehmerkreis bewusst zu wählen – gemäß dem Grundsatz „So viele wie nötig, so wenige wie möglich“. Insbesondere bei den ersten drei Punkten kann es erforderlich sein, mehrere Termine mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis durchzuführen, da die Aufgabenstellungen bzw. Themen unterschiedlich sind.

Sollte es zu einer Veranstaltung keinen Genehmigungsbescheid geben (z. B. genehmigte Versammlungsstätte) oder eine Begehung ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle erfolgen, kann dies auf Grundlage der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) als anlassbezogene Feuerbeschau trotzdem wirkungsvoll geschehen.

Im Rahmen jedes der o. g. Punkte kann es erforderlich werden, einzelne oder mehrere Einsatzkonzepte der einzelnen Stellen anzupassen. Auch hier ist – wie im Vorfeld der Veranstaltung – eine enge Abstimmung der beteiligten Stellen wichtig.

Zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ist die Kommunikation untereinander sicherzustellen, um kurze Abstimmungswege garantieren zu können.

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| AGBF | Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayFwG | Bayerisches Feuerwehrgesetz |
| BayKSG | Bayerisches Katastrophenschutzgesetz |
| BayRDG | Bayerisches Rettungsdienstgesetz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVersG | Bayerisches Versammlungsgesetz |
| FBV | Feuerbeschauverordnung |
| FlBauR | Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten |
| GG | Grundgesetz |
| LStVG | Landes Straf- und Verordnungsgesetz |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PAG | Polizeiaufgabengesetz |
| SK | Sicherheitskoeffizient Brandschutz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| USBV | Unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung |
| vfdb | Vereinigung zu Förderung des deutschen Brandschutzes |
| VStättV | Versammlungsstättenverordnung |

# Literaturhinweise


[1] Inhaltsstichpunkte zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter
AGBF-Papier "Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten"
(http://www.agbf.de/pdf/Sicherheitskonzepte_fuer_Versammlungsstaetten.pdf)

[2] Entwurf: vfdb-Richtlinie 03-03 „Einsatzplanung Großveranstaltungen“
vfdb-Richtlinie 03-03 "Einsatzplanung Großveranstaltungen"
(https://www.vfdb.de/Richtlinien-bestellen.109.0.html)

[3] Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FlBauR)
Vorschriften beim Bayerischen Innenministerium
(www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/)
Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr
(www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/)

[4] Merkblatt „Mobile Sicherheitsabsperrungen für Veranstaltungen“
Merkblätter der Branddirektion München
(www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm)

# Bildnachweis

Abbildungen 1 - 5 und Zeichnungen: Branddirektion München

# Anlagen

Anlage 1: Vorlage zur Ermittlung der Sicherheitskoeffizienten Brandschutz und Sanitätsdienstbemessung

Anlage 2: Tabelle zum Brandverhalten von Baustoffen

Anlage 3: Checkliste zur Prüfung

Anlage 4: Anhalt für ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

Sicherheitsrechtliche Beurteilung und
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
bei Großveranstaltungen

Anlage 1

# Vorlage zur Ermittlung des Sicherheitskoeffizienten Brandschutz und Sanitätsdienstbemessung

# Bewertungssystem zur Einschätzung von Großveranstaltungen

| | |
|---|---|
| Veranstaltungsort: | |
| Datum/Uhrzeit: | |
| Beschreibung der Veranstaltung: | |
| Sachbearbeiter: | |
| Erstelldatum: | |

# Bewertungssystem zur brandschutztechnischen Einschätzung von Großveranstaltungen (Sicherheitskoeffizient)

| | |
|---|---|
| Veranstaltungsort: | 0 |
| Datum/Uhrzeit: | 0 |
| Beschreibung der Veranstaltung: | 0 |
| Sachbearbeiter: | 0 |
| Erstelldatum: | 0 |

(Risikofaktor x Quersumme der Sicherheitsfaktoren)

| | |
|---|---|
| **Sicherheitskoeffizient** | **0,0** |

## Risikofaktor

| **Risikogruppe 1 (Risikofaktor 1)** | **Besucher** |
|---|---|
| Veranstaltungen in Versammlungsräumen | < 1.000 |
| Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen | < 1.000 |
| Umzüge, Kundgebungen | < 1.000 |
| Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten | < 1.000 |
| Straßenfeste | < 1.000 |
| Messen, Ausstellungen | < 1.000 |
| Sportveranstaltungen | < 3.500 |
| Sitzplatzkonzerte | < 3.500 |

| **Risikogruppe 2 (Risikofaktor 1,25)** | **Besucher** |
|---|---|
| Veranstaltungen in Versammlungsräumen | > 1.000 |
| Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen | > 1.000 |
| Umzüge, Kundgebungen | > 1.000 |
| Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten | > 1.000 |
| Straßenfeste | > 1.000 |
| Messen, Ausstellungen | > 1.000 |
| Sportveranstaltungen | > 3.500 |
| Sitzplatzkonzerte | > 3.500 |

| **Risikogruppe 3 (Risikofaktor 1,5)** | **Besucher** |
|---|---|
| Veranstaltungen in Versammlungsräumen | > 3.500 |
| Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen | > 10.000 |
| Umzüge, Kundgebungen | > 10.000 |
| Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten | > 10.000 |
| Straßenfeste | > 10.000 |
| Messen, Ausstellungen | > 10.000 |
| Sportveranstaltungen | > 15.000 |
| Sitzplatzkonzerte | > 15.000 |

| **Risikogruppe 4 (Risikofaktor 2)** | **Besucher** |
|---|---|
| Veranstaltungen in Versammlungsräumen | > 7.000 |
| Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen | > 20.000 |
| Umzüge, Kundgebungen | > 20.000 |
| Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten | > 20.000 |
| Straßenfeste | > 20.000 |
| Messen, Ausstellungen | > 20.000 |
| Sportveranstaltungen | > 30.000 |
| Sitzplatzkonzerte | > 30.000 |

| **Risikogruppe 5 (Risikofaktor 2,5)** | **Besucher** |
|---|---|
| Veranstaltungen in Versammlungsräumen | > 10.000 |
| Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen | > 30.000 |
| Umzüge, Kundgebungen | > 30.000 |
| Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten | > 30.000 |
| Straßenfeste | > 50.000 |
| Messen, Ausstellungen | > 50.000 |
| Sportveranstaltungen | > 60.000 |
| Sitzplatzkonzerte | > 60.000 |

| | |
|---|---|
| **Gewählter Risikofaktor:** | |

# Sicherheitsfaktoren

| 1. Anfahrtswege | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 2. Zu- und Durchfahrten | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 3. Löschwasserversorgung | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 4. Flucht- und Rettungswege | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 5. Kommunikationswege | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 6. Brandszenarien | Faktor |
|---|---|
| günstig | 0,5 |
| normal | 1 |
| ungünstig | 2 |
| sehr ungünstig | 4 |
| **gewählt:** | |

| 7. Feuergefährliche Handlungen | Faktor |
|---|---|
| zusätzliche Risiken sind … | |
| ausgeschlossen | 1 |
| weitestgehend vernachlässigbar | 1,5 |
| nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar | 2 |
| dito und schwierig zu beherrschen | 4 |
| **gewählt:** | |

| 8. Zuschauerverhalten | Faktor |
|---|---|
| zusätzliche Risiken sind … | |
| ausgeschlossen | 0,5 |
| weitestgehend vernachlässigbar | 1 |
| nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar | 2 |
| dito und schwierig zu beherrschen | 4 |
| **gewählt:** | |

| 9. Veranstalterbonus | |
|---|---|
| Hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl | 0,5 |
| „Normales“ Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal | 1 |
| „Normales“ Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal | 2 |
| Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal | 2 |
| Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal | 4 |
| **gewählt:** | |

**Bemerkungen**

## Beschreibung der Sicherheitskoeffizienten

| Sicherheitskoeffizient <= 1,5 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Keine Einsatzplanung erforderlich |

| Sicherheitskoeffizient 1,5 bis 2 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Abnahme der Veranstaltung<br>Keine Einsatzplanung erforderlich |

| Sicherheitskoeffizient 2,1 bis 2,5 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Abnahme der Veranstaltung<br>Forderung Sicherheitskonzept<br>Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst<br>Information des abwehrenden Brandschutzes<br>Bei Pyrotechnik oder feuergefährlichen Handlungen wird zusätzlich eine Brandsicherheitswache gestellt (i.d.R. 1/1)<br>Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die ILS mit der Empfehlung "Sonderausrückung Großveranstaltung"<br>Einsatzplanung |

| Sicherheitskoeffizient 2,6 bis 3,0 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Abnahme der Veranstaltung<br>Forderung Sicherheitskonzept<br>Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst<br>Information des abwehrenden Brandschutzes<br>Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (i. d. R. 1/5 + HLF oder nach Einsatzplanung)<br>Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die ILS mit der Empfehlung "Sonderausrückung Großveranstaltung"<br>Einsatzplanung |

| Sicherheitskoeffizient 3,1 bis 4,0 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Abnahme der Veranstaltung<br>Forderung Sicherheitskonzept<br>Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst<br>Information des abwehrenden Brandschutzes<br>Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (i. d. R. 1/5 + HLF oder nach Einsatzplanung)<br>Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort<br>Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die ILS mit der Empfehlung "Sonderausrückung Großveranstaltung"<br>Einsatzplanung |

| Sicherheitskoeffizient > 4,0 |
|---|
| Bearbeitung der Veranstaltung<br>Abnahme der Veranstaltung<br>Forderung Sicherheitskonzept<br>Anwesenheit von Vorbeugendem Brand- und Gefahrenschutz und Ordnungsamt während der Veranstaltung mit Kontakt zum Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst<br>Information des abwehrenden Brandschutzes<br>Information des Kreisbrandrates (KBR) und der Katastrophenschutzbehörde<br>Eine Brandsicherheitswache wird gestellt (i. d. R. 1/3/12+LZ oder nach Einsatzplanung)<br>Einweisung des Einsatzführungsdienstes vor Ort<br>Weitergabe der einsatztaktisch relevanten Informationen an die ILS mit der Empfehlung "Sonderausrückung Großveranstaltung"<br>Einsatzplanung |

# Bewertungssystem zur Festlegung der Sanitätsdienststärke

| | |
|---|---|
| Veranstaltungsort: | 0 |
| Datum/Uhrzeit: | 0 |
| Beschreibung der Veranstaltung: | 0 |
| Sachbearbeiter: | 0 |
| Erstelldatum: | 0 |

| | |
|---|---|
| **Gesamtpunktzahl** | **0,0** |

(Punktwert x Risikomultiplikator) + Risikozuschläge

## Punktwert

| **Punktwert in Abhängigkeit der Personenzahl (zeitgleich)** | | |
|---|---|---|
| Erwartete Personenzahl | im Freien | In baulichen Anlagen |
| 500 – 1.000 | 1 | 1 |
| 1.001 – 1.500 | 2 | 2 |
| 1.501 – 3.000 | 3 | 3 |
| 3.001 – 4.500 | 4 | 4 |
| 4.501 – 6.000 | 4 | 5 |
| 6.001 – 8.000 | 5 | 6 |
| 8.001 – 10.000 | 5 | 7 |
| 10.001 – 15.000 | 6 | 8 |
| 15.001 – 20.000 | 6 | 9 |
| 20.001 – 30.000 | 7 | 10 |
| 30.001 – 40.000 | 8 | 11 |
| 40.001 – 50.000 | 9 | 12 |
| 50.001 – 60.000 | 10 | 13 |
| 60.001 – 70.000 | 11 | 14 |
| 70.001 – 80.000 | 12 | 15 |
| 80.001 – 90.000 | 13 | 16 |
| 90.001 – 100.000 | 14 | 17 |

**gewählt:**

## Risikomultiplikatoren (Maximalwert)

| **Sportveranstaltungen** | **Wert** |
|---|---|
| allgemein | 1 |
| Motorsport | bis 1,5 |
| Radsport | bis 1,5 |
| Inline-Skating | 1,5 |
| Flugveranstaltung | bis 2 |
| Fußball | 1,2 |

| **Verkaufsveranstaltungen** | **Wert** |
|---|---|
| Ausstellungen und Flohmärkte | 0,7 bis 1 |
| Messen | 0,5 bis 0,8 |

| **Musikveranstaltungen** | **Wert** |
|---|---|
| Klassikkonzert | 0,8 |
| Sonstiges Konzert bestuhlt | 1 bis 1,5 |
| Sonstiges Konzert unbestuhlt | 1,2 bis 2 |

| **Sonstige Veranstaltungen** | **Wert** |
|---|---|
| Fasching | 1,2 bis 1,5 |
| Theater | 1 |
| Zirkus | 1,1 |
| Stadtteilfest | 1 |

**gewählt:**

# Risikozuschläge

| Gewaltbereites Publikum (lt. Polizei) | Wert |
|---|---|
| 10 bis 20 Personen | 1 |
| mehr als 20 Personen | 2 |

**gewählt:**

| Zusätzl. Personenschutzmaßnahmen für Personen mit Sicherheitsstufe | Wert |
|---|---|
| Sicherheitsstufe 1 bis 5 | 1 |
| Sicherheitsstufe 5 bis 10 | 2 |

**gewählt:**

| Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen (ggf. auch Abzug möglich) | Wert |
|---|---|
| | 1 bis 2 |

**gewählt:**

| Besondere Wetterlage | Wert |
|---|---|
| | bis 1,5 |

**gewählt:**

| Besonders starker Alkohol- und Drogenkonsum | Wert |
|---|---|
| | 1 bis 2 |

**gewählt:**

| Bemerkungen |
|---|
| |

## Bemessung der Sanitätsdienststärke
## Übersicht bei Veranstaltungen in Gebäuden

| Punktwert | Anzahl Sanitäts-helfer | davon Rettungs-sanitäter | Anzahl der Ärzte | davon Notärzte* | TEL-Sani-tätsdienst | Vorlage des Sa-nitätsdienstkon-zeptes | Anzahl der Sani-tätsdienststatio-nen bzw. -fahr-zeuge | AED in Sanitäts-dienststationen und - fahrzeugen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | | | | | | |
| 2 | 3 | | | | | | | |
| 3 | 3 | | | | | | | |
| 4 | 3 | | | | | | 1 | |
| 5 | 4 | | 1 | | | | 1 | |
| 6 | 7 | | 1 | | | | 2 | |
| 7 | 12 | 2 | 1 | 1 | | | 2 | X |
| 8 | 16 | 3 | 1 | 1 | X | X | 3 | X |
| 9 | 20 | 4 | 2 | 1 | X | X | 3 | X |
| 10 | 28 | 5 | 2 | 1 | X | X | 3 | X |
| 11 | 36 | 6 | 2 | 1 | X | X | 4 | X |
| 12 | 44 | 7 | 2 | 1 | X | X | 4 | X |
| 13 | 52 | 8 | 2 | 1 | X | X | 4 | X |
| 14 | 60 | 10 | 3 | 2 | X | X | 5 | X |
| 15 | 68 | 12 | 3 | 2 | X | X | 6 | X |
| 16 | 76 | 14 | 3 | 2 | X | X | 7 | X |
| 17 | 84 | 16 | 4 | 2 | X | X | 8 | X |

* mit Fachkundeausweis „Rettungsdienst“ bzw. Zusatzbezeichnung „Notfallmedinzin“

## Bemessung der Sanitätsdienststärke
## Übersicht bei Veranstaltungen im Freien

| Punktwert | Anzahl Sanitäts-helfer | davon Rettungs-sanitäter | Anzahl der Ärzte | davon Notärzte* | TEL-Sani-tätsdienst | Vorlage des Sa-nitätsdienstkon-zeptes | Anzahl der Sani-tätsdienststatio-nen bzw. -fahr-zeuge | AED in Sanitäts-dienststationen und - fahrzeugen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | | | | | | |
| 2 | 3 | | | | | | | |
| 3 | 3 | | | | | | 1 | |
| 4 | 4 | | | | | | 1 | |
| 5 | 6 | | 1 | | | | 2 | |
| 6 | 10 | 3 | 1 | 1 | | | 3 | X |
| 7 | 12 | 3 | 1 | 1 | X | X | 3 | X |
| 8 | 16 | 4 | 2 | 1 | X | X | 4 | X |
| 9 | 20 | 5 | 2 | 1 | X | X | 5 | X |
| 10 | 24 | 5 | 3 | 2 | X | X | 5 | X |
| 11 | 28 | 6 | 3 | 2 | X | X | 6 | X |
| 12 | 32 | 7 | 3 | 2 | X | X | 7 | X |
| 13 | 36 | 8 | 4 | 2 | X | X | 8 | X |
| 14 | 40 | 8 | 4 | 2 | X | X | 8 | X |
| 15 | 44 | 8 | 4 | 2 | X | X | 8 | X |
| 16 | 48 | 8 | 4 | 2 | X | X | 8 | X |

* mit Fachkundeausweis „Rettungsdienst“ bzw. Zusatzbezeichnung „Notfallmedinzin“

Sicherheitsrechtliche Beurteilung und
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
bei Großveranstaltungen

Anlage 2

# Tabelle zum Brandverhalten von Baustoffen

**Brandverhalten von Baustoffen**

| Bauaufsichtliche Benennung | Zusatzanforderung: wenig Rauch | kein brennendes Abfallen/Abtropfen | Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1 | Bodenbeläge, keine Zusatz-anforderungen | Klasse nach DIN 4102-1 |
|---|---|---|---|---|---|
| nichtbrennbar | ja | | A1 | $A1_{fl}$ | A1 |
| | | | A2 - s1, d0 | $A2_{fl}$ - s1 | A2 |
| schwerentflammbar | ja | | B - s1, d0 | $B_{fl}$ - s1 | B1 |
| | | | C - s1, d0 | $C_{fl}$ - s1 | |
| | | ja | A2 - s2, d0 | | |
| | | | A2 - s3, d0 | | |
| | | | B - s2, d0 | | |
| | | | B - s3, d0 | | |
| | | | C - s2, d0 | | |
| | | | C - s3, d0 | | |
| | ja | | A2 - s1, d1 | | |
| | | | A2 - s1, d2 | | |
| | | | B - s1, d1 | | |
| | | | B - s1, d2 | | |
| | | | C - s1, d1 | | |
| | | | C - s1, d2 | | |
| | | | A2 - s3, d2 | | |
| | | | B - s3, d2 | | |
| | | | C - s3, d2 | | |
| normalentflammbar | | ja | D - s1, d0 | $A2_{fl}$ - s2 | B2 |
| | | | D - s2, d0 | $B_{fl}$ - s2 | |
| | | | D - s3, d0 | $C_{fl}$ - s2 | |
| | | | E | $D_{fl}$ - s1 | |
| | | | D - s1, d1 | $D_{fl}$ - s2 | |
| | | | D - s2, d1 | $E_{fl}$ | |
| | | | D - s3, d1 | | |
| | | | D - s1, d2 | | |
| | | | D - s2, d2 | | |
| | | | D - s3, d2 | | |
| | | | E - d2 | | |
| leichtentflammbar | | | F | $F_{fl}$ | B3 |

Sicherheitsrechtliche Beurteilung und
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
bei Großveranstaltungen

Anlage 3

# Checkliste zur Prüfung

# Checkliste für die Sicherhheitsbehörden

## Vollständigkeit der Antragsunterlagen

- ☐ Veranstaltungskonzept
- ☐ Pläne (Lagepläne, Bestuhlungspläne)
  - maßstäblich
  - lesbar
  - aussagekräftig (wesentliche Informationen enthalten)
  - umfassend
  - aktuell
- ☐ Besucherzahl (zeitgleich)
- ☐ Rettungswegnachweis
- ☐ Sicherheitskonzept
- ☐ Verkehrskonzept
- ☐ Überfüllung-/Räumungskonzept

## Zuständigkeiten/Anhörung

- ☐ Welche rechtliche Vorgaben müssen eingehalten werden/welche Erlaubnisse sind erforderlich
- ☐ ggf. zuständige Dienststellen für die Bescheide ermitteln und Unterlagen weiterreichen
- ☐ Auflagen bei Fachdienststellen erfragen/Anhörungsverfahren

## Prüfung der Veranstaltung

- ☐ Sicherheitskonzept notwendig?
- ☐ Höchstbesucherzahl
  - Rettungswegnachweis
  - Flächennachweis
- ☐ Rettungswege
  - Führung
  - Dimensionierung
- ☐ Raumplanung (WC, Gastronomie, Besucherflächen, etc.)
  - Stauflächen
  - keine Sackgassen
  - getrennte Rettungswegführung
- ☐ An-/Ab-/Umfahrten für Einsatzfahrzeuge
  - innerhalb des Geländes
  - zur bestehende Bebauung
- ☐ Abstände Aufbauten
  - untereinander
  - zur bestehenden Bebauung
- ☐ Gitteranordnung (Zuwegung, Absperrung nicht zugänglicher Bereiche, Rettungswege, etc.)
- ☐ Abschrankungen vor Stehplätzen
- ☐ Angaben zum Gebäude (vorübergehende Nutzung nach § 47 VStättV)
  - Angaben zum Feuerwiderstand wesentlicher Bauteile
  - Rauchableitung
  - Nachweis der Standsicherheit durch Statiker
  - Baustoffe
  - Türen im Rettungsweg
- ☐ Anordnung der Bestuhlung
- ☐ Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung
- ☐ Angaben zu Feuerlöschgeräten und -einrichtungen
- ☐ Verkehrskonzept schlüssig und ausreichend
  - verkehrsrechtliche Anordnungen nötig
  - Kennzeichenvornotierungen
  - Einbezug ÖPNV
- ☐ Konzept zur Ver- und Entsorgung
  - Toiletten (inkl. Personaltoiletten)
  - Abfallentsorgung
  - Mehrweg/Pfandsystem
  - Lieferverkehr
- ☐ Regelungen zu offenem Feuer, Pyrotechnik/Feuerwerk
- ☐ Angaben zu wetterabhängigen Maßnahmen
- ☐ Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gasen
- ☐ Anforderungen an Materialien (Dekorationen, Ausschmückungen, etc.)
  - schwerentflammbar
  - nichtbrennbar
- ☐ Blitzschutz
- ☐ Kommunikationsliste
- ☐ SK Brandschutz ermitteln
  - Einweisung der Einsatzkräfte?
  - Einsatzpläne erforderlich?
- ☐ Sanitätsdienst bemessen
- ☐ Ordnungsdienst
  - Personalansatz
  - gewerblicher Ordnungsdienst notwendig?
- ☐ Weitere Fachdienste (Wasser-, Berg-, Höhenrettung, etc.)
- ☐ Löschwasserversorgung
- ☐ Orientierung für Einsatzkräfte möglich (Ausgänge, markante Punkte, etc.)
- ☐ Einsatzkonzepte abgestimmt
- ☐ Information der Besucher möglich
- ☐ Überfüllung-/Räumungskonzept

## Ergebnis/Bescheiderstellung

- ☐ Information an alle Betroffenen, auch Fachdienststellen
- ☐ Information der Öffentlichkeit, ggf. durch eigene Pressemeldung
- ☐ Begehung/Ortstermin nötig?
  - vor oder während der Veranstaltung
  - mit welchen Beteiligten
  - dauerhafte Anwesenheit/Krisenstab vorsorglich einrichten
- ☐ Brandsicherheitswache?

Notizen:

Sicherheitsrechtliche Beurteilung und vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Großveranstaltungen

Anlage 4

# Anhalt für ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen außerhalb genehmigter Versammlungsstätten

# 1 Allgemeines

### 1.1 Angaben zur Veranstaltung

Hierunter fallen Angaben zur Art der Veranstaltung (Konzert, Straßenfest, Sportveranstaltung, Fasching, etc.), aber auch deren Name und ergänzende, allgemeine Angaben sollen hier genannt werden. Eng damit verbunden ist das erwartete Besucherverhalten, zu dem hier eine Einschätzung erfolgen sollte.

Hier, oder schon auf der Titelseite, müssen die obligatorischen Angaben zum Verfasser, der aktuellen Versionsnummer, sowie dem Stand der letzten Bearbeitung enthalten sein.

### 1.2 Veranstaltungsort und –flächen

Die Angaben müssen die genaue Örtlichkeit beschrieben, an der die Veranstaltung stattfinden wird. Bei Umzügen, Märschen, Rennen, o. ä., die nicht schon nach § 29 Abs. 2 StVO erlaubnispflichtig sind, ist der genaue Verlauf der sich bewegenden Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteiles anzugeben. Eine grafische Darstellung kann hier zusätzliche Klarheit bringen.

### 1.3 Öffnungs- / Ausschank- / Veranstaltungszeiten

Bei Angabe dieser Zeiten ist das für die Veranstaltung typische oder geschätzte Besucherverhalten bzgl. der ersten im/am Veranstaltungsbereich eintreffenden Besucher zu berücksichtigen und – soweit sicherheitstechnisch relevant – mit anzugeben.
Relevant sind diese Angaben auch in Bezug auf Überschneidungen, Beeinträchtigungen, etc. im Rahmen der An- und Abreise – auch im Zusammenspiel mit dem ÖPNV und dem Lieferverkehr.

### 1.4 Auf- / Abbauzeiten

Die Zeiten sind in enger Beziehung zu den unter 1.3 genannten zu sehen und insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Auf- und Abbauarbeiten den öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigen. Sie sind dann zum einen für verkehrsrechtliche Anordnungen relevant, dienen aber auch dazu, einzuschätzen, ob die damit verbundenen Beeinträchtigungen vertretbar sind oder weitergehende Maßnahmen getroffen werden müssen.

# 2 Verantwortlichkeiten

Der Gliederungspunkt kann neben den Verantwortlichen auf Seite des Veranstalters auch die Ansprechpartner / Verantwortlichen der Behörden enthalten. Dies wären das federführende Amt (i. d. R. die Genehmigungsbehörde), die Bauaufsicht, das Jugendamt, Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizei und ÖPNV.

## 2.1 Verantwortlicher Veranstalter

Hier ist die natürliche Person anzugeben, die als Veranstalter fungiert bzw. von diesem benannt ist. Die Person ist damit in der Regel auch Adressat des Genehmigungsbescheides und damit für die Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen und die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich.
Dazu ist es notwendig, dass sie ständig vor Ort anwesend ist. Die Anwesenheitspflicht kann auf die unter 2.2 genannte Person delegiert werden.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
Wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Auflagen der Sicherheitsbehörden nicht eingehalten werden können, hat die Person geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Absprache mit dem Krisenstab bis zum Abbruch der Veranstaltung führen können.

## 2.2 Beauftragter Veranstaltungsleiter / Verantwortlicher vor Ort

Die hier genannte natürliche Person entspricht dem Veranstalter bzw. beauftragten Veranstaltungsleiter nach VStättV. Die Angabe ist entbehrlich, wenn die unter 2.1 genannte Person vor Ort ist und die Verantwortung für sicherheitstechnisch relevante Aufgaben nicht delegiert hat. Wurde die Verantwortung delegiert, ist explizit darzustellen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind. Die Aufgabenteilung kann z. B. örtlicher oder inhaltlicher Art sein.

## 2.3 Ordnungsdienstleiter des Veranstalters

Sämtliche Sicherheits- / Ordnungsdienstmitarbeiter müssen der hier zu nennenden Person unterstellt sein. Die Person muss diesen gegeüber weisungsbefugt sein und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle damit verbundenen Belange.

Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind standardmäßig für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Dies sind insbesondere die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, sowie den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl und Anordnung der Besucherplätze, die Durchsetzung der Verbote offenen Feuers und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, das Tätigen von Sicherheitsdurchsagen, sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall.

## 2.4 Leiter Sanitätsdienst

Wie der Sicherheits-/Ordnungsdienst untersteht auch der Sanitätsdienst einer leitenden Person. Diese Person ist vorab hier zu nennen und dient dem Veranstalter und den Behörden als Ansprechpartner für alle Belange des Sanitätsdienstes.

## 2.5 Verantwortlicher Veranstaltungstechniker

Kommt bei der Veranstaltung umfangreiche Technik, insbesondere Fliegende Bauten, umfangreiche Riggs, Ground-Supports, Video-Wände, (Delay-)Tower, etc. zum Einsatz, so kann es erforderlich sein, eine fachlich geeignete Person zu benennen, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die damit verbundenen technischen Belange fungiert. Nicht erst bei entsprechenden Unwetterwarnungen ist umfangreiches Fachwissen vor Ort von entscheidender Bedeutung.

# 3 Sicherheits- / Krisenstab des Veranstalters

## 3.1 Personelle Zusammensetzung des Sicherheitsstabes

Der Sicherheitsstab des Veranstalters ist ein Gremium, dass sich aus dem Veranstalter und ausgewählten Mitarbeitern und Dienstleistern zusammensetzt. Eine Beteiligung der Behörden ist nicht erforderlich. Das Gremium tritt zusammen und entscheidet unterhalb einer Schwelle, ab der behördliche Beteiligung oder ein behördliches Eingreifen erforderlich würde. Dies könnten untergeordnete Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von VIPs oder ähnliches sein. Eine andere, übliche Bezeichnung wäre z. B. Organisationsstab oder Veranstaltungsleitung.

## 3.2 Personelle Zusammensetzung des Krisenstabes

Der Krisenstab ist i. d. R. der um die Sicherheitsbehörden und Vertreter der Einsatzorganisationen erweiterte Sicherheitsstab des Veranstalters. Es kann aber auch sein, dass nicht alle Mitglieder des Sicherheitsstabes automatisch als Mitglieder des Krisenstabes notwendig und deshalb auch nicht dazu benannt sind.

Als Mitglied zu nennen sind regelmäßig der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter, der Leiter Sanitätsdienst, Vertreter der Polizei und Feuerwehr sowie das Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde.

Im Krisenstab des Veranstalters haben die Behördenvertreter zunächst eine beratende Funktion. Sollten die Behörden feststellen, dass es ihrerseits Handlungsbedarf gibt, werden diese ggf. die Führung im Krisenstab als Vorstufe zu einer Einsatzleitung der polizeilichen oder nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr übernehmen. Hier ist der Veranstalter anwesend, um Maßnahmen umzusetzen. Die Führung liegt dann auf Seiten der Behörden.

## 3.3 Kommunikationsliste

Diese Liste stellt – vor allem während der Veranstaltung – die Grundlage dafür dar, dass sich die wesentlichen Beteiligten aller Sparten gegenseitig erreichen können. Gerade für die Behörden ist die Liste wichtig, da sie üblicherweise nicht Teil der Veranstaltungsorganisation sind, nicht über die notwendigen Kontaktangaben verfügen und auch nicht erreicht werden können.

Die wesentlichen Personen (grundsätzlich zumindest die Mitglieder des Krisenstabes) müssen über zwei voneinander unabhängige Wege erreichbar sein. In der Regel ist dies ein Mobiltelefon und ein Funkgerät, das vom Veranstalter gestellt wird (BOS-Funkgeräte sind nicht geeignet, da sie Privatpersonen oder Dienstleistern nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen).
Eine Erreichbarkeit über Handy alleine ist nicht ausreichend, da im Umfeld von Großveranstaltungen das Mobilfunknetz schon im Regelbetrieb zeitweise überlastet und damit nicht erreichbar ist. Im Schadensfall ist davon auszugehen, dass das Netz zusammenbricht. Auch Vorrangschaltungen bringen dann keinen Vorteil. Grund sind regelmäßig die durch Smartphones übertragenen großen Datenmengen bei Versenden von Fotos und Videos.

Es empfiehlt sich die Kommunikationsliste als Anlage zum Sicherheitskonzept vorzusehen, da sich diese bis zum Veranstaltungstag noch (redaktionell) ändern kann.

### 3.4 Raum und Treffpunkt Sicherheits- / Krisenstab

Für den Sicherheits- und Krisenstab muss ein Raum zur Verfügung stehen, der für Besprechungen geeignet ist. Das heißt, dass es sich um einen ausreichend großen, vor Witterungseinflüssen geschützten Raum handelt, der zudem über die nötige technische Infrastruktur verfügt.
Je nach Veranstaltung, Jahreszeit, Größe der Stäbe, etc. kann dies ein Zelt mit einem Tisch und Stühlen oder ein größerer Besprechungsraum mit kompletter IT-Technik und Zugangskontrolle sein. Der Raum sollte von der Lage so gewählt werden, dass er gut erreichbar ist, das Gelände ggf. sogar überblickt werden, man aber auch ungestört arbeiten kann.

Zudem sollte er während der laufenden Veranstaltung mit Fahrzeugen erreichbar sein, um hier ggf. die Einsatzleitung der Gefahrenabwehr aufwachsen lassen zu können. Der Raum muss in jedem Fall inkl. einer Beschreibung der Zugänglichkeit vorher fest benannt werden, damit im Gefahrenfall hierzu nicht mehr kommuniziert werden muss oder es zu Verwechslungen / Unklarheiten kommt.

### 3.5 Einberufung des Sicherheits-/Krisenstabes

Unter diesem Punkt ist darzustellen, wie und wer die Stäbe jeweils technisch einberuft. Grundsätzlich ist dabei vorzusehen, dass jedes Mitglied des Krisenstabes diesen einberufen kann. Zu beschreiben ist, ob bspw. eine benannte Person über die Einberufung informiert wird und diese dann die Mitglieder über eine ebenfalls festgelegte Technik (s. 3.3) alarmiert, oder ob die einberufende Person selbst alle Mitglieder informiert.
Anzugeben ist auch die Frist, innerhalb derer sich die Mitglieder im unter Punkt 3.4 genannten Raum einfinden müssen. Sachgerecht erscheinen diesbezüglich wenige Minuten.

### 3.6 Aufgaben des Sicherheitsstabes

Hier sind, im Gegensatz zu den unter Punkt 5 aufgeführten *konkreten* Maßnahmen im Schadensfall, *übergreifende* Tätigkeiten und die damit verbundenen personenbezogenen Verantwortlichkeiten zu beschreiben. Dazu zählen - neben anderen - regelmäßig folgende:

- Operative Führung aller Maßnahmen seitens des Veranstalters ab Veranstaltungsbeginn
- Koordination von internen und externen Maßnahmen
- Information der Besucher und Mitwirkenden
- Information der Sicherheits- und Fachbehörden

Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltung im Regelbetrieb zu gewährleisten.

### 3.7 Aufgaben der Krisenstabes

Der vom Veranstalter mit seinen Schlüsselfunktionen, den Behörden und Einsatzorganisationen besetzte Krisenstab ist für Themen zuständig, die schnittstellenrelevant sind. Hierzu zählen u.a. grundsätzlich folgende:

- Informationsaustausch (und auch Abgleich der Informationen, z. B. bzgl. der Erreichbarkeiten) vor Beginn der Veranstaltung

  Dies geschieht in einer sogenannten „Kalten Lage“, die der Veranstalter durchführt

und die auch dem Kennenlernen der jeweiligen Entscheidungsträger und dem Treffen von Absprachen für den Ernstfall dienen kann. Während der laufenden Veranstaltung kann es sinnvoll und/oder notwendig sein, weitere (regelmäßige) Lagebesprechungen anzusetzen.

- Operative Führung aller Maßnahmen im Krisenfall, soweit noch kein Örtlicher Einsatzleiter - ÖEL - (Art. 15 oder 6 BayKSG) die Leitung aller Einsatzmaßnahmen vor Ort übernommen hat

- Koordination von internen und externen Maßnahmen im Krisen- bzw. Schadensfall bis zur Übernahme durch die jeweilig zuständige Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder durch einen Örtlichen Einsatzleiter – ÖEL –

  D. h. es werden bei einer Abweichung vom Regelbetrieb vor Eintreten eines Schadensfalles (Störungsszenario) und im Schadensfall bis zum Eintreffen der jeweilig zuständigen Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder Übernahme der Einsatzleitung durch einen Örtlichen Einsatzleiter Entscheidungen getroffen und die resultierenden, lagebezogenen Maßnahmen eingeleitet und kontrolliert. Nach Etablierung der jeweiligen Einsatzleitung / des Örtlichen Einsatzleiters werden vom Krisenstab die von der jeweiligen Einsatzleitung / dem Örtlichen Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen umgesetzt und deren Vollzug zurückgemeldet.

- Information der Besucher und Mitwirkenden im Krisen- bzw. Schadensfall bis zur Übernahme durch die jeweilig zuständige Einsatzleitung von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder einen Örtlichen Einsatzleiter

  Der Krisenstab dient so zum einen im Regelbetrieb der Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen Veranstalter, Behörden und Einsatzorganisationen und arbeitet als „echter Krisenstab“ sobald der Regelbetrieb verlassen wird und ein Krisenfall eintritt.

  Der Sicherheitsstab ist dann nicht mehr zuständig, da die Sicherheitsbehörden bei allen Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden müssen. Teil der Aufgabendefinition ist die Abgrenzung zu der (Örtlichen) Einsatzleitung der, je nach Einsatzlage, zuständigen Behörde(n)/Einsatzorganisation(en), die im entsprechenden Schadensfall durch ihren Gesetzesauftrag zuständig ist/sind und entsprechend tätig wird/werden. Hier wird der Krisenstab der/den (Örtlichen) Einsatzleitung(en) zuarbeiten und Aufträge erledigen. Die im Krisenstab benannten Behördenvertreter/Vertreter der Einsatzorganisationen dienen dann als Verbindungsbeamte zu ihrer Einsatzleitung.

# 4 Rettungswege

## 4.1 Rechnerischer Nachweis der Rettungswege

Um die im folgenden Punkt anzugebende Höchstbesucherzahl beurteilen zu können, muss zunächst die mögliche Zahl der maximal zeitgleich anwesenden Besucher ermittelt werden. Dazu ist es erforderlich, sowohl die den Besuchern zur Verfügung stehenden Flächen, als auch die vorhandenen Rettungswegbreiten zu ermitteln.

Für die rechnerische Ermittlung der daraus resultierenden maximal möglichen Besucherzahl wird auf die Ausführungen unter Prüfung/Örtlichkeit der Handreichung verwiesen.

Die Darstellung sollte primär grafisch erfolgen, um die Schlüssigkeit u. a. der Wegführung beurteilen zu können. So müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Darstellung der den Besuchern zur Verfügung stehenden Flächen
- Maximale Lauflängen der Besucher zu den Ausgängen
- Verfügbare Ausgangs-/Rettungswegbreiten (jeweils engste Stelle)
- Angabe, wie viele Personen auf die jeweiligen Ausgangs-/Rettungswegbreiten angewiesen sind

### 4.1.1 Höchstbesucherzahl

Hier ist die Zahl an Besuchern anzugeben, die der Veranstalter maximal zeitgleich erwartet und auf die er die Veranstaltung organisatorisch beschränkt. Sie entspricht der in einer Baugenehmigung festgelegten Höchstbesucherzahl einer Versammlungsstätte bzw. eines Versammlungsraumes. Sie kann niedriger als die nach 4.1 ermittelte Zahl an Besuchern sein, aber niemals höher.

## 4.2 Bestuhlungs- und Rettungswegpläne, Aufbaupläne

Diesen Plänen kommt entscheidende Bedeutung zu. Anhand dieser Pläne wird, neben dem grafischen Teil des Rettungswegnachweises (siehe 4.1), das Veranstaltungsgelände auf dessen Eignung beurteilt.

Es sind darin sämtliche Aufbauten darzustellen. Dazu zählen insbesondere Bühnen, Bühnenabschrankungen und andere Gitter/Zäune, Besucherplätze (Steh-, Sitz-, Tischplätze), Gastronomiestände, Toilettenanlagen, Merchandisingstände, Verkehrs- und Rettungswege, Ein- und Ausgänge, Vereinzelungsanlagen, Aufbauten für Licht- und Tontechnik, Plätze für Menschen mit Behinderung (vor allem für Rollstuhlbenutzer), Kamerastandorte, Belegflächen für Übertragungsfahrzeuge u. ä., sowie Flächen für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Brandsicherheitswache.

Es ist darauf zu achten, dass der Plan den örtlichen Gegebenheiten entspricht und diese adäquat darstellt. Dazu gehört, dass dieser maßstäblich und gut lesbar ist. Ein akkurat von Hand gezeichneter Plan kann die Anforderungen ebenso erfüllen, wie ein mit CAD digital erstellter. Als Plangrundlage haben sich Auszüge aus dem amtlichen Geoinformationssystem (GIS) der Kommunen bewährt.

Da sich die Aufbau- und Flächenplanung in der Planungsphase einer Veranstaltung regelmäßig mehrmals ändert, ist der endgültige, von den Behörden genehmigte Plan in das Sicherheitskonzept aufzunehmen. Durch die Aufnahme in die Genehmigung stellt er die Grundlage für die Aufbauarbeiten dar. Im Rahmen der behördlichen Begehung vor Beginn der Veranstaltung wird die Einhaltung des Planes kontrolliert.

### 4.2.1 Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen (analog § 29 VStättV)

Werden vor Szenenflächen/Bühnen mehr als 5.000 Besucher erwartet, sind Abschrankungen analog den Vorgaben des § 29 VStättV vorzusehen und entsprechend zu beschreiben.

Dabei ist darauf zu achten, dass

- aus den abgeschrankten Bereichen immer mindestens zwei Ausgänge auf Rettungswege führen,

- die Besucherzahl in den beiden abgeschrankten Bereichen festgelegt ist, kontrolliert und eingehalten wird,
- die Abschrankungen immer vollständig aufgebaut werden (Bühnenabschrankung, erste Abschrankung, zweite Abschrankung, jeweils mit Ordner-/Sanitätsgang),
- geeignete Gittertypen verwendet werden,
- die Absperrungen bis außerhalb des Sichtbereiches auf die Szenenfläche/Bühne geführt werden, ggf. kann die notwendige Breite der Abschrankung an den äußeren Enden durch Zäune mit Sichtschutz reduziert werden (wo man nichts sieht, bleibt man nicht stehen). Die Maßnahme dient vor allem dazu, den Ausgangsbereich frei von Menschentrauben und so begehbar zu halten.

### 4.2.2 Raumplanung

Die Raumplanung spiegelt sich maßgeblich im Aufbauplan wider, beinhaltet aber einen Vorgang, der weitaus komplexer als das bloße Einzeichnen der Aufbauten ist. So gilt es zu bedenken, dass vor Toilettenanlagen, Gastronomie-/Merchandisingständen, Ausgaben und anderen Einrichtungen, an denen potentiell zahlreiche Menschen warten oder sich aufhalten, ausreichend Stauflächen vorhanden sind, die weder Teil wichtiger Verkehrs- noch Rettungswege sind. So können Stauungen und damit verbunden kritisch hohe Personendichten an vorherzusehenden Engstellen schon im Voraus konzeptionell vermieden werden.

Neben der Vermeidung von Stauungen auf Rettungswegen im Regelbetrieb, ist auch die günstige Anordnung derselben unter Beachtung bspw. des erwarteten An- bzw. Abreiseverhaltens Ergebnis einer guten Raumplanung und kann bewusst zur Besucherlenkung dienen.

### 4.2.3 Rettungswegführung

Die Rettungswegführung sollte, wie schon oben erwähnt, Bestandteil der Raumplanung sein und stellt einen wesentlichen Aspekt der Panikprävention dar. So ist darauf zu achten, dass Besucher grundsätzlich in zwei voneinander unabhängige Richtungen fliehen können und somit keine Sackgassen entstehen, die schon subjektiv durch die Besucher als bedrohlich wahrgenommen werden können.

Ebenso sind Verengungen oder gar Trichter im Verlauf der Rettungswege unbedingt zu vermeiden, da hier kritische Personendichten zu erwarten sind. Rettungswege sollten viel mehr augenfällig, geradlinig und überschaubar verlaufen, da ortsunkundige Personen auf diese Wege angewiesen sind.

## 4.3 Rettungswege angrenzender Gebäude

Bezogen sich die vorgenannten Punkte auf den Veranstaltungsbereich und dessen Besucher, so dürfen auch die in der angrenzenden Bebauung anwesenden Personen nicht außer Acht gelassen werden. Es ist ihnen nicht zuzumuten, aufgrund der Veranstaltung einen ihrer Rettungswege zu verlieren. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund von Aufbauten der Veranstaltung eine Anleiterung durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr nicht mehr möglich wäre. Die dafür notwendigen Flächen können sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche, im Zuge von Feuerwehrzufahrten bzw. Aufstellflächen befinden. Hier wäre die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr als Maßstab anzusetzen.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr kann der Nachweis auch über eine Anleiterprobe geführt werden.

Ebenso inakzeptabel wäre die Einschränkung eines baulichen Rettungsweges. So sind Durchfahrten/-gänge (bspw. zu Innenhöfen), Ein-/Ausgänge von Gebäuden und Treppenräume freizuhalten.

# 5 Benennung von Störungsszenarien und Risiken, Beurteilung deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Darstellung der Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen und zur Begrenzung des Schadensausmaß inklusive des Ablaufes und der Verantwortlichkeiten

Im Rahmen einer Risikobeurteilung sind regelmäßig die folgenden Szenarien/Risiken zu behandeln. Im konkreten Fall kann es aber durchaus erforderlich sein, auf weitere Risiken entsprechend einzugehen. Sollte die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein hier genanntes Szenario als so gering angesehen werden, dass es nicht bearbeitet werden soll, ist dies idealerweise ebenso darzustellen.

Jedes behandelte Szenario wäre zunächst entsprechend zu beschreiben. Dann wären die zu treffenden Maßnahmen in deren zeitlichem Ablauf darzustellen. Hier sind auch die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu regeln. Kurz gesagt, sollte zu jedem Punkt folgende Frage beantwortet werden können: **Wer macht bei welchem Szenario wann was?**

Maßnahmen können sein: Bereich absperren, Notruf abgeben, weiteren Zustrom durch exakt benannte Absperrmaßnahmen verhindern, bestimmte Verantwortliche informieren etc.
Ziel der Maßnahmen ist immer, zum Regelbetrieb zurück zu kehren und die Notwendigkeit einer Intervention durch Feuerwehr, Polizei, Sanitäts- und Rettungsdienst zu minimieren. Dennoch ist
die unmittelbare Alarmierung der genannten von entscheidender Bedeutung. Wenn die dann vor Ort befindlichen Kräfte nicht im Sinne einer Intervention tätig werden müssen, ist das Konzept aufgegangen.

In dem Zuge müssen auch die Texte entsprechender Sicherheitsdurchsagen definiert werden. Je nach Veranstaltung sollten diese auch in unterschiedlichen Sprachen vorliegen.
Man sollte auch im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes klären, in wie weit Durchsagen im Bereich des ÖPNV möglich und sinnvoll wären. Hier ist es von entscheidender Bedeutung, die Verfahrenswege zur Veranlassung entsprechender Durchsagen im Vorhinein zu klären, abzusprechen und zu dokumentieren (Ansprechpartner, Entscheidungskompetenz).

Neben Durchsagen können auch Laufschriften auf Haltestellenanzeigen möglich und sinnvoll sein. Hier sind auch technische Voraussetzungen zu klären (in welcher Form werden die Texte von wem benötigt?).

## 5.1 Störung durch Zuschauerverhalten

- Verwenden von Pyrotechnik
- Vandalismus, Körperverletzung, sonstige Kriminalitätsdelikte (z. B. Drogen, Taschendiebstahl)
- Überklettern von Abschrankungen oder Zäunen
- Werfen von Gegenständen
- Besucherdruck, Gedränge, Überfüllung

- Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen
- Glasbruch (z. B. durch Glasflaschen)

### 5.2 Technische Störungen

- Brand, Explosion
- Gasausströmung
- Stromausfall und sonstige technischen Störungen insbesondere defekte Sicherheitseinrichtungen
- Einsturz von Bauteilen
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlagen, WC, Kasse)

### 5.3 Sanitäts- und rettungsdienstrelevante Ereignisse

- Verletzung, Unfall
- Starker Genuß von Drogen/Alkohol
- Erkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung), Reizgas
- Suchmeldung, Vermisstenmeldung (v. a. Kinder)

### 5.4 Bedrohungen von Außen

- Bombendrohung / Auffinden verdächtiger Gegenständen

### 5.5 Wetterbedingte Störungen

- Sturm
- Hagel/Starkregen
- Gewitter
- Hochwasser

### 5.6 Störung von Verkehrswegen

- Ausfall öffentlicher Nahverkehr (z. B. Streik, Personenschaden)
- Ausfall/Stau Individualverkehr (z. B. Unfall auf Zu-/Abfahrtsweg, wetterbedingt, Parkflächen nicht nutzbar aufgrund Nässe oder Schnee)

## 6 Räumungskonzept

Die Räumung oder Evakuierung eines Veranstaltungsgeländes (oder auch von Teilbereichen) kann jederzeit, aufgrund unterschiedlichster Ursachen oder Auslöser erforderlich werden. Deshalb ist es notwendig, diesen Vorgang konzeptionell eigenständig und damit vom Gliederungspunkt 5 losgelöst zu betrachten.

Wie in der Einleitung zum Gliederungspunkt 5 beschreiben, ist auch diese Maßnahme in den folgenden Punkten darzustellen:

### 6.1 Verantwortlichkeiten

Hier sind, soweit möglich, natürliche Personen zu benennen. Soweit dies nicht möglich ist, kann eine möglichst genau umrissene Funktion im Sinne eines Sammelbegriffes genannt werden (z. B. Ordner an den Zugangskontrollen).

### 6.2 Aufgabenverteilung

Hier wären die Maßnahmen aufzuführen, die detailliert zu beschreiben sind. Der Punkt kann ggf. die unter 6.1 erforderlichen Angaben enthalten.

### 6.3 Ablauf

Abschließend ist die zeitliche Abfolge inkl. Gleichzeitigkeiten darzustellen. Der Erfolg einer Intervention kann maßgeblich von der richtigen Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen abhängen. Wie bei den Störungsszenarien sind auch für den Fall einer Räumung die entsprechenden Sicherheitsdurchsagen zur Information der Besucher und Mitwirkenden vorzudefinieren und hier anzugeben.

## 7 Verkehrskonzept

### 7.1 Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte

Der Veranstaltungsbereich und die Nachbarbebauung müssen für Einsatzkräfte jederzeit zugänglich sein. Hier werden zur Dimensionierung die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr herangezogen.

Welche Bereiche wie erreicht werden müssen (zu Fuß, mit Fahrzeugen) hängt von der konkreten Planung ab. Neben Zufahrten können auch Bewegungsflächen (Stellplätze für Einsatzfahrzeuge) und Aufstellflächen (Flächen für Hubrettungsfahrzeuge) im Veranstaltungsbereich erforderlich sein. Die Bildung von Sackgassen ist in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Es ist schon in der Planung sicherzustellen, dass die Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte / -fahrzeuge und die Rettungswege für die Besucher gleichzeitig, in aller Regel gegenläufig (Besucher flüchten, Einsatzkräfte rücken an) genutzt werden können. Einsatzkräfte müssen den Veranstaltungsbereich jederzeit erreichen und ggf. umfahren können, Besucher müssen jederzeit über Rettungswege in der erforderlichen Breite flüchten können.

Eine mögliche Kompensation längerer Eintreffzeiten kann es im Einzelfall sein, Einsatzfahrzeuge (als Brandsicherheitswache oder Vorhalteerhöhung) im Veranstaltungsgelände zu positionieren, um einen zeitgerechten Erstzugriff sicherzustellen.

### 7.2 Lieferverkehr

Jede länger andauernde Veranstaltung wird v. a. mit Lebensmitteln beliefert werden müssen. Dafür sind von den Rettungswegen unabhängige Wege und Flächen vorzusehen und die Lieferzeiten sind so vorzugeben, dass es zu keiner zeitlichen Überschneidung von Anliefe-

rung und Betrieb kommt. Der Betriebsbeginn definiert sich hier durch die Anwesenheit einer nicht unerheblichen Anzahl an Besuchern.

### 7.3 Zu- / Abfahrten der Anlieger

Auch während einer Veranstaltung wird es erforderlich sein, dass Anlieger ihre Gebäude erreichen können. Hier sind Regelungen zu treffen, wie dies ohne eine Gefährdung der Besucher oder Beeinträchtigung von Rettungswegen realisiert werden kann. Insbesondere ist zu beschreiben, wie Betroffene frühzeitig über die Veranstaltung und die geplanten Maßnahmen informiert werden.

### 7.4 Verkehrsrechtliche Regelungen

Eine Veranstaltung steht immer in Wechselwirkung mit den Bereichen um den Veranstaltungsbereich herum. Verkehrlich ausschlaggebend sind hier besonders die verkehrsrechtlichen Regelungen, die mit anzugeben sind, da diese zum einen für die verkehrliche Anordnung der Verkehrsbehörde notwendig sind, aber auch für die Schnittstelle zu Einsatzkräften relevant sein können (zu erwartende Stauungen, Umfahrungsmöglichkeiten bei Einsätzen im Veranstaltungsumfeld, etc.).

### 7.5 Besucherlenkung bei An-/Abreise

Probleme der Besucher bei An- bzw. Abreise können gravierende Auswirkungen auf die Veranstaltung selbst haben. Je nach Örtlichkeit kann es erforderlich sein, hier detaillierte Konzepte auf Grundlage realistischer und ehrlicher Ansätze zu machen.

Ggf. bedarf es hier einer Analyse, wie viele Besucher auf welche Weise und auf welchen Wegen wann den Veranstaltungsbereich erreichen bzw. verlassen. Darauf aufbauend müssen Überlegungen angestellt werden, ob die vorhandene verkehrliche Infrastruktur ausreicht, oder ob hier zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Ziel muss es sein, den Besuchern eine zeitgerechte An- und Abreise zu ermöglichen. Dazu müssen folgende Punkte betrachtet werden:

- Parkplatzkonzept
- ÖPNV
- Fahrräder
- mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstühle unterschiedlicher Art, Rollatoren, etc.)
- Einlasskonzept

## 8 Brandschutz

### 8.1 Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Gemeint ist hier im Gegensatz zu den Störungsszenarien die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen seitens des Veranstalters. Sollte eine Verwendung geplant sein, ist diese mit den zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen darzustellen, die im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

Die Verwendung von Bühnenpyrotechnik bedarf ferner auch der Genehmigung durch die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Stelle (§ 23 Abs. 6 1. SprengV), i. d. R. dem Ordnungsamt. Die rechtzeitige Anzeige der Verwendung bei der Gewerbeaufsichtsbehörde ist hier nicht ausreichend.

### 8.2 Brandverhalten von Materialien (Nachweis des Brandverhaltens)

Hier wären Vorgaben zu machen, welche Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien für Dekorations- oder Ausstattungszwecke in welchen Bereichen gelten (siehe auch Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensereignissen).

### 8.3 Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Sollte die Verwendung entsprechender Energiequellen zulässig/gewünscht sein, sind hier, wie beim vorigen Punkt, Vorgaben zur sicheren Verwendung zu machen. In der Regel trifft dies für die Nutzung von Flüssig- oder Erdgas im Bereich der Gastronomie bzw. bei Motorsportveranstaltungen zu.

### 8.4 Abstandsflächen

Abstandsflächen sind zunächst Teil der räumlichen Planung der Veranstaltung und bestehen (wie schon erwähnt) zur Nachbarbebauung, sowie zwischen den Aufbauten untereinander. Hier sind darüber hinaus Vorgaben zu fixieren, wie betrieblich mit den Flächen umzugehen ist (Freihaltegebot). Ggf. ist es hilfreich auch darzustellen, welchen Zweck die Flächen erfüllen müssen bzw. dass sie einen Zweck erfüllen.

### 8.5 Blitzschutz

Hier werden Maßnahmen beschrieben, die bezüglich des Blitzschutzes zu treffen sind bzw. getroffen werden. Betroffen sind u. a. PA-Tower, Bühnen, Videowände und Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Anlagen für Warndurchsagen, etc.).

### 8.6 Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten

Hier sind die Maßnahmen zu beschreiben, die der Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten dienen. Dies ist bspw. die Bereitstellung entsprechender Löschgeräte, -einrichtungen und -mittel oder entsprechend eingewiesenen Personals, das Freihalten von Hydranten, sowie die Sicherstellung deren Nutzbarkeit (z. B. bei der Nutzung als Wasseranschluss für die Gastronomie) und die Überprüfung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

### 8.7 Brandsicherheitswache

Ist eine Brandsicherheitswache vor Ort, ist hier darzustellen, dass deren Weisungen Folge zu leisten, den anwesenden Beamten der ungehinderter Zugang zu allen von ihr zu kontrollierenden Bereichen zu ermöglichen und im gesamten Veranstaltungsgelände eine selbständige Bewegungsfreiheit zu gewähren ist.

# 9 Ordnungsdienstkonzept (ggf. als Anlage)

## 9.1 Personaleinsatz

Die Anzahl der Ordner hängt unmittelbar von der Veranstaltung und den übertragenen Aufgaben des Ordnungsdienstes ab. Nach einer Einschätzung der Veranstaltung ist anzugeben, wo (Postenplan), wann (Dienstzeiten) wie viele Ordner (Anzahl) eingesetzt werden. Diese Zahlen werden primär mit dem Ordnungsamt und der Polizei angestimmt.

Darüber hinaus ist die Struktur idealerweise in einem Organigramm darzustellen sowie Aussagen zur Erkennbarkeit der Ordner (Uniform, Westen, etc.) zu machen. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass diese für die damit verbundene Tätigkeit bzgl. Erkennbarkeit und Akzeptanz geeignet ist. So ist es z. B. nicht zielführend wenn der Ordnungsdienst die gleichen, mit Sponsorenlogos versehenen Poloshirts trägt, wie alle anderen Mitarbeiter und Freiwilligen des Veranstalters. Hier hebt sich der doch mit anderen, sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Ordnungsdienst nicht ausreichend ab, wird nicht erkannt und somit durch Besucher auch nicht akzeptiert („Da kann ja jeder kommen ...“).

Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, die Einschätzung gemeinsam mit dem Ordnungsdienstleiter durchzuführen, da er für die korrekte Abwicklung des Ordnungsdienstes verantwortlich ist und über die entsprechende Fachexpertise verfügt.

## 9.2 Aufgaben

Dem Ordnungsdienst kommt eine maßgebliche Rolle in der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zu. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass die aus dem Konzept für den Ordnungsdienst resultierenden Aufgaben benannt sind und dass die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes diese kennen. Um diese kompakt an einer Stelle finden zu können, sind sie hier (ggf. unterschieden nach den unterschiedlichen Postenplätzen) aufzulisten und zu erläutern.

Regelmäßig sind folgende Aufgaben enthalten:

- Absicherung des Veranstaltungsgeländes
- Freihaltung der Rettungswege während Aufbau, Betrieb und Abbau
- Umsetzung des Einlasskonzeptes
- Not- und Erstmaßnahmen bei Gefahr sowie beim Eintritt von Störungsszenarien
- Verkehrsposten
- Kommunikation mit den Veranstaltern und Sicherheitsbehörden
- Kommunikation mit den Besuchern
- Bühnenabsicherung

## 9.3 Einweisung in das Sicherheitskonzept

Wie beim vorigen Punkt beschrieben, ist der Ordnungsdienst maßgeblich an der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes beteiligt. Damit die ebenso im vorigen Punkt aufgeführten Aufgaben und die Hintergründe dazu bekannt sind, ist es erforderlich, die Mitarbeiter des Ordnungsdienstleisters in das Konzept und insbesondere die Aufgaben einzuweisen. Hier ist demnach plausibel darzustellen, wann wer durch wen in welchem Umfang eingewiesen wird. Den Behörden sollte eine Teilnahme an der Unterweisung auf Wunsch ermöglicht werden.

### 9.4 Qualifikation und Ausstattung

Je nach Aufgabenbereich und Veranstaltung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Ordner. So ergeben sich an einen Mitarbeiter der Einlasskontrolle ggf. andere Anforderungen als an einen Mitarbeiter, der im Bühnengraben eingesetzt wird.

Hier sind, ggf. wieder aufgegliedert nach Postenplätzen, die erforderlichen Qualifikationen anzugeben. Diese orientieren sich in der Regel an den Vorgaben der Gewerbeordnung (GewO), können aber auch individuelle Schulungen beinhalten, die u. U. sogar behördenseits für die Veranstaltung einschließlich dem Inhalt der Schulung vorgeschrieben werden.

Zur Ausstattung zählen bspw. Megaphone und Flatterband, die an bestimmten Posten benötigt werden können. Hier kann auch aufgeführt werden, was unzulässig ist (Waffenverbot).

## 10 Sanitätsdienstkonzept (ggf. als Anlage)

### 10.1 Personaleinsatz

Die Anzahl der eingesetzten Sanitätsdienstmitarbeiter muss mindestens der, von der jeweilig festsetzenden Behörde festgesetzten Zahl entsprechen. Es ist jedoch auch der umgekehrte Weg möglich: Der Veranstalter konzeptioniert gemeinsam mit dem Leiter Sanitätsdienst den aus ihrer Sicht erforderlichen Sanitätsdienst, die Behörde prüft dies und bestätigt dann ggf., dass die Bemessung ausreichend ist.

Bei der Bemessung kann auf den in dieser Handreichung enthaltenen Bemessungsstandard zurückgegriffen werden, der den örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.

### 10.2 Notwendigkeit von Sonderdiensten (Berg,- Wasser-, Höhenrettung)

Je nach Örtlichkeit der Veranstaltung kann es notwendig sein, dass der reguläre Sanitätsdienst um Sonderdienste ergänzt wird.

### 10.3 Stärke und Qualifizierung

Ergänzend zum Punkt 10.1 ist hier darzustellen, über welche Qualifikation die einzelnen Einsatzkräfte verfügen (Sanitätshelfer, Rettungssanitäter, Arzt, Notarzt, etc.). Der Begriff „Stärke“ definiert hier darüber hinaus die erforderlichen Führungskräfte: Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Helfer, Arzt.